

AMTSBLATT

für die Gemeinde Wustermark



28. März 2025

32. Jahrgang

Nummer 02/2025



Foto: © Adobe Stock / Pasko Maksim

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- Beschlüsse der 4./VIII Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 20.02.2025 Seite 2
- Beschlüsse der 5./VIII Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 04.03.2025 Seite 2
- Lesefassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Wustermark Seite 5
- Lesefassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wustermark Seite 11
- Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von kommunalen Gebäuden der Gemeinde Wustermark nebst Anlage Seite 12
- Vergaberichtlinie für Wohnbaugrundstücke/Wohnhäuser im Rahmen des Einheimischenmodells der Gemeinde Wustermark Seite 19
- Bekanntmachungsanordnung der Vergaberichtlinie für Wohnbaugrundstücke/Wohnhäuser im Rahmen des Einheimischenmodells der Gemeinde Wustermark Seite 21
- Jahresabschluss der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2022 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022 Seite 21
- Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplans Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal“ und der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark Seite 21
- Bekanntmachung der Versteigerung von Fundsachen Seite 23
- Öffentliche Aufforderung des Amtsgerichts Nauen zum Aktenzeichen 7 VI 332/24 Seite 24
- Öffentliche Aufforderung des Amtsgerichts Nauen zum Aktenzeichen 7 VI 331/24 Seite 24
- Ehrenamtliche Bodenschätzer gesucht! Seite 24

Sonstige Mitteilungen

- Gemeinsam für bezahlbaren Wohnraum: Erfolgreicher Kauf von 8 Wohnblöcken in Elstal Seite 25

- Danksagung an die freiwilligen und hauptamtlichen Wahlhelfer der Gemeinde Wustermark anlässlich der Bundestagswahl 2025 Seite 26
- Wahlergebnis der Gemeinde Wustermark zur Bundestagswahl 2025 Seite 27
- Neue Schnellladesäulen für das Wohnquartier „Olympisches Dorf“ in Elstal Seite 28
- Wustermark ehrt leistungsstarke Schüler mit Bildungssparen Seite 28
- Bericht des Inklusionsbeirates der Gemeinde Wustermark Seite 29
- Erfolgreiche Lesung des Seniorenbeirats Wustermark begeistert Publikum Seite 30
- Bürgerinformation zu Wildschweinen in der Gemeinde Wustermark Seite 31
- Café „Zwischenhalt“ Seite 31
- Bürgerinformation zum Thema: Längerer und flächendeckender Stromausfall (Blackout) Seite 32

Termine / Veranstaltungen in der Gemeinde Wustermark

- Kinderfest mit Flohmarkt an der Elstaler Kirche Seite 34
- Näh- & Repaircafé Seite 35
- Eltern-Kind-Treff im Alten Backhaus Seite 35
- WusterMarkt Seite 35
- Kabarett Obelisk Potsdam Seite 36
- 3. integratives Osterbacken der Grundschulen der Gemeinde Wustermark Seite 37
- DRK-Blutspendetermine Seite 38
- Nächste Sitzungstermine der gemeindlichen Gremien Seite 39
- Gremienmitglieder der Gemeinde Wustermark Seite 39
- Service – Kontakte und Öffnungszeiten und Notfallnummern Seite 40

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 4./VIII Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 20.02.2025

Durchführung eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Ertüchtigung und Erweiterung der Sonderabfalldeponie (SAD) Röthehof um einen Deponieabschnitt der Deponieklasse DK III“

hier: Stellungnahme der Gemeinde Wustermark im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 73 Abs. 3a S. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg

Vorlage: 5/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die in Anlage 1 angefügte ablehnende Stellungnahme zum abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Ertüchtigung und Erweiterung der Sonderabfalldeponie (SAD) Röthehof um einen Deponieabschnitt der Deponieklasse DK III“ abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu Jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 5./VIII Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 04.03.2025

Antrag der Fraktionen CDU/FDP, WWG, SPD, Die Linke sowie Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Gemeindevertretersitzung am 04.03.2025

hier: Ortsumfahrung Wernitz

Vorlage: 28/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung fordert den Landrat des Landkreises Havelland auf, die Verantwortung für die Koordination und Steuerung der Entwicklung einer Umfahrungsstraße für den Ortsteil Wernitz zu übernehmen. Dies soll in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Kommunen Wustermark, Nauen, Brieselang und Ketzin geschehen. Des Weiteren fordert die Gemeindevertretung die Mitglieder des Kreistages Havelland auf, sich aktiv beim Landrat für die Übernahme dieser Koordinations- und Steuerungsfunktion einzusetzen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, sich beim Landrat dafür stark zu machen, dass die genannte Koordinations- und Steuerungsfunktion zur Entwicklung der Umfahrungsstraße für den Ortsteil Wernitz wahrgenommen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Provisorische Bahnhofsvorplatzgestaltung Wustermark – Übertragung folgender Sachverhalte auf den Bürgermeister

1. **Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen mit**
 - der DB InfraGO AG und
 - dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

2. Vergabe von Bauleistungen

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 23/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt im Rahmen der provisorischen Bahnhofsvorplatzgestaltung folgende Sachverhalte auf den Bürgermeister zu übertragen:

1. den Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen mit der DB InfraGO AG und dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung und
2. die Vergabe der Bauleistungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 1/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Wustermark.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 3 | Enthaltung: 1
mehrheitlich beschlossen

2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 16/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nachstehende Satzungsänderung:

2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wustermark vom 15.12.2020

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 97 Abs. 10 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber [Nr. 38]) in Verbindung mit der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstaufschlags (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl. II/19 [Nr. 47]) hat die Gemeindevertretung Wustermark in ihrer Sitzung am 04.03.2025 folgende 2. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie für die gewählten Mitglieder der Ortsbeiräte.“

2. § 2 (Grundsätze) Absatz 4 wird nach Satz 2 der Satz 3 mit dem Wortlaut „Gleiches gilt für die Vorsitzenden der sonstigen Ausschüsse.“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 90,00 EUR.

(2) Vorsitzende der Gemeindevertretung erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 EUR

(3) Die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 90,00 EUR.

(4) Vorsitzende des Hauptausschusses erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 EUR. Wird der Vorsitz durch den hauptamtlichen Bürgermeister ausgeübt, entfällt die Zahlung der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung.

(4a) Vorsitzende sonstiger Ausschüsse erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 EUR.

(5) Die Mitgliedschaft in den Ortsbeiräten wird mit einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR entschädigt. Die Ausübung des Amtes eines Ortsvorstehers / einer Ortsvorsteherin wird gesondert geregelt.

(6) Die Ortsvorsteher der Gemeinde Wustermark zugehörigen Ortsteile, werden wie folgt entschädigt (monatliche Aufwandsentschädigung):

Buchow – Karpzow	200,00 EUR
Hoppenrade	200,00 EUR
Priort	350,00 EUR
Elstal	550,00 EUR
Wustermark	550,00 EUR

4. In § 4 (Sitzungsgeld) Absatz 1 wird der Betrag „13,00 EUR“ durch den Betrag „20,00 EUR“ ersetzt.

5. In § 4 (Sitzungsgeld) Absatz 2 wird der Betrag „25,00 EUR“ durch den Betrag „30,00 EUR“ ersetzt.

6. In § 4 (Sitzungsgeld) Absatz 3 wird der Betrag „13,00 EUR“ durch den Betrag „20,00 EUR“ ersetzt.

7. § 4 (Sitzungsgeld) Absatz 4 entfällt und wird gestrichen.

8. In § 7 (Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik) Absatz 1 wird nach Satz 1 der Satz 2 mit dem Wortlaut „Im Kalenderjahr vor Ende der Wahlperiode erfolgt keine Bezuschussung mehr.“ eingefügt.

Artikel II**Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Entschädigungssatzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Wustermark, 05.03.2025

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 | Nein: 3 | Enthaltung: 3
mehrheitlich beschlossen

**Bebauungsplan Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung
der 3. Änderung
Vorlage: 15/2025**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ im Regelverfahren nach den §§ 2 bis 10a BauGB mit Durchführung einer Umweltpflichtprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Norden: Ackerfläche Richtung Bahnhof Wustermark
- Osten: Bebauung Teilabschnitt Friedrich-Rumpf-Straße
- Süden: Einfamilienhäuser am Mühlenweg und Ackerfläche westlich Friedhof Wustermark
- Westen: Teilabschnitt Neue Bahnhofstraße

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ umfasst eine Fläche von rund 5 ha mit den Flurstücken 90/1, 89 sowie einen Teil des Flurstücks 1322 in der Flur Wustermark. Als Anlage 1 ist der Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs beigefügt, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Mit der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Neuerrichtung eines 4-zügigen Gymnasiums inkl. entsprechender Sportanlagen unter Berücksichtigung der Erweiterungsoption auf eine 6-Zügigkeit
- geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung des Vorhabenstandortes mit besonderer Berücksichtigung des Bahnhofes Wustermark und den neuen verkehrlichen Beziehungen sowie potenziellen (gewerblichen) Nutzungen
- besondere Berücksichtigung der Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitsbelange

Das Vorhaben lässt sich nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark entwickeln. Entsprechend beschließt die Gemeindevertretung die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem der Bebauungsplan-Änderung (vgl. Anlage 1).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 2
einstimmig beschlossen

**Bebauungsplan Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche
Auslegung des Entwurfs
Vorlage: 4/2025**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt,

- a) den Entwurf des Bebauungsplans Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal“ in der Fassung vom 13.01.2025 – bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung, dem Teil B – Textliche Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung sowie
- b) den Entwurf der parallelen 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Bahnhofstraße/ Lindenstraße“ in der Fassung vom 13.01.2025 – bestehend aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung

zu billigen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie den Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Entwurf und seiner Begründung eingeholt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

**Bebauungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung, Teilgebiet A“, 1. Änderung
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung
Vorlage: 13/2025**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung billigt das in den Anlagen skizzierte Nutzungskonzept für die Ortsmitte Elstal als Grundlage für das anstehende Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. E 28 „Heidesiedlung, Teilgebiet A“.

Es wird beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 28 „Heidesiedlung, Teilgebiet A“, im Regelverfahren nach §§ 2 bis 10a Baugesetzbuch (BauGB) mit Durchführung einer Umweltprüfung, aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird

- im Norden durch einen Teilabschnitt der Rosa-Luxemburg-Allee,
- im Osten durch einen Teilabschnitt der Heidelerchenallee,
- im Süden durch angrenzende Wohnbebauung der Heidelerchenallee sowie Glockenheidering,
- im Westen durch den Netto-Getränkemarkt sowie kleinteilige Nutzungen

begrenzt.

Damit umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Fläche von 8.673 qm mit den Flurstücken 308, 309, 310, 311, 459 der Flur 17, Gemarkung Elstal und ist räumlich an dem Kreuzungsbereich Rosa-Luxemburg-Allee/Heidelerchenallee gelegen.

Der räumliche Geltungsbereich ist als Anlage 1 im beigefügten „Übersichtsplan“ dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses und maßgeblich für die konkrete Abgrenzung des Änderungsbereichs des Bebauungsplans.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsmarktes (Discounter) für die Nahversorgung zur weiteren Entwicklung der Ortsmitte in Elstal
- Geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung des Vorhabenstandortes
- Besondere Berücksichtigung der Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitsbelange

Mit dem Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung, Teilgebiet A“, 1. Änderung wird der gesamte Geltungsbereich des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. E 28 „Heidesiedlung, Teilgebiet A“ überplant.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

**Antrag der Fraktionen CDU/FDP, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD, Die Linke sowie WWG zur Gemeindevertretersitzung am 04.03.2025
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 27/2025**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Verwaltung für die Umplanung der Anschlussstelle B5-Elstal / Designer Outlet Center keine weiteren (noch nicht verbindlich beauftragten) Planungsleistungen ohne das Vorliegen eines positiven Fördermittelbescheides oder einer gesonderten Beschlussfassung der Gemeindevertretung an die o. g. Planungsbüros erteilt.

Dies betrifft sowohl die Planungsleistungen für den motorisierten Fahrzeugverkehr als auch das Bauwerk für den Fuß-/Radfahrverkehr (neues Brückenbauwerk in Höhe Gartenstraße).

Vor einer weiteren Beschlussfassung durch die Gemeindevertreter bedarf es einer gesicherten Finanzierung der Planungskosten und der Einbindung der zuständigen Stellen auf Bundes- und Landesebene hierzu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden gem. der entsprechenden Richtlinie der Gemeinde Wustermark (2. Änderung)

**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Bewilligung von finanziellen Mitteln in 2025
Vorlage: 22/2025**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagenen Bewilligungen zur Förderung von Vereinen und Verbänden (vgl. Anlage 1).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 3
einstimmig beschlossen

Vergaberichtlinie für Wohnbaugrundstücke / Wohnhäuser im Rahmen des Einheimischenmodells der Gemeinde Wustermark

**hier: Fazit aus der Richtlinie aus dem Jahr 2022, Beratung und Beschlussfassung über die neue Richtlinie sowie weiterer Umgang im Anschluss bei freier Vergabe nach Höchstgebot
Vorlage: 2/2025**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

3. Die in der Anlage beigefügte Vergaberichtlinie für Wohnbaugrundstücke / Wohnhäuser im Rahmen des Einheimischenmodells bei der Veräußerung von unbebauten und bebauten Grundstücken in der Gemarkung Wustermark für einen Zeitraum von

zwei Jahren ab dem 05.03.2025. Veräußerung nach einer Konzeptvergabe und der Verkauf von Arrondierungsflächen / Landwirtschaftsflächen / Pachtflächen an Pächter fallen ausdrücklich nicht unter diese Richtlinie.

4. Sofern die Veräußerung nach der unter Ziffer 1. beschlossenen Richtlinie nicht zustande kommt, erfolgt die sofortige Vergabe des jeweiligen Grundstücks zum Höchstgebot.

In diesem Fall ist dem Mindestkaufpreis gem. Ziffer 4 der aktuellen Vergaberichtlinie für Wohnbaugrundstücke / Wohnhäuser im Rahmen des Einheimischenmodells der Gemeinde Wustermark ein Betrag in Höhe von 10 % auf den Kaufpreis zu addieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 2
einstimmig beschlossen

Kommunale Wärmeplanung Wustermark 2025

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfs

Vorlage: 19/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt, den Wärmeplan unter dem Titel „Kommunale Wärmeplanung Wustermark 2025“ zur Einsichtnahme und Stellungnahme durch die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden und Träger öffentlicher Belange für mindestens 30 Tage zu veröffentlichen. Nach Ablauf der Veröffentlichungsdauer werden die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen. Abschließend wird eine finale Fassung des Wärmeplans erneut den Gemeindegremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Jahresabschluss 2022

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 25/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i. V. m. § 80 Abs. 4 BbgKVerf (n. F.) bzw. § 82 Abs. 4 BbgKVerf (a. F.) den geprüften Jahresabschluss 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Jahresabschluss 2022 – Entlastung des Bürgermeisters

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 26/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i. V. m. § 80 Abs. 4 BbgKVerf (n. F.) bzw. § 82 Abs. 4 BbgKVerf (a. F.) die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Stellenplanerweiterung im Hausmeisterbereich

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 17/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt eine Stellenplanerweiterung für den Hausmeisterpool in Höhe von 0,282 VzÄ (Vollzeitäquivalente). Dies entspricht einer Ausweitung des Hausmeisterpools in einem Umfang von 11 Wochenstunden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die gemeindeeigenen Räume der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 20/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die als Anlagen 1 und 2 beigefügte Neufassung der „Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von kommunalen Gebäuden der Gemeinde Wustermark“.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

- Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
- Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu Jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Geschäftsordnung der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat aufgrund des § 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in seiner Sitzung vom 04.03.2025 folgende Geschäftsordnung (GeschO) der Gemeindevertretung beschlossen.

Struktur

Erster Abschnitt – Allgemeines –

Geschlechterspezifische Sprache
Ratsinformationssystem

Zweiter Abschnitt – Gemeindevertretung –

- § 1 Gemeindevertreter
- § 2 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)
- § 3 Vorsitz in der Gemeindevertretung
- § 4 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)
- § 5 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)
- § 6 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- § 7 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 9 Bild- und Tonaufzeichnung / Übertragungen
- § 10 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)
- § 11 Sitzungsablauf
- § 12 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
- § 13 Redeordnung
- § 14 Beschlussfähigkeit (§ 38 BbgKVerf)
- § 15 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)
- § 16 Einzelwahl und Gremienwahl
- § 17 Niederschrift
- § 18 Abweichung von der Geschäftsordnung

Dritter Abschnitt – Ausschüsse der Gemeindevertretung –

- § 19 Ausschüsse (§ 44 BbgKVerf)
- § 20 Hauptausschuss (§ 49 ff. BbgKVerf)

Vierter Abschnitt – Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile –

- § 21 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
- § 22 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

Fünfter Abschnitt – Schlussbestimmungen –

- § 23 Rechtsschutz
- § 24 Inkrafttreten

Erster Abschnitt – Allgemeines –

Geschlechterspezifische Sprache

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionsbezeichnungen oder geschlechtsspezifische Begriffe verwendet werden, gelten diese jeweils gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Ratsinformationssystem

Die Gemeinde Wustermark stellt auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark ein Rats- und Bürgerinformationssystem zur Verfügung. Dieses ermöglicht den papierlosen Sitzungsdienst für Mitglieder der Gemeindevertretung, sonstige Mitglieder der Ausschüsse sowie den Mitgliedern der Ortsbeiräte und dient zugleich zur öffentlichen Information.

Über das Ratsinformationssystem sind sämtliche öffentlichen Sitzungstermine mit Ort, Zeit, deren Tagesordnung, die Beschlussvorlagen sowie die Niederschriften der Sitzungen einseh- und abrufbar. Nichtöffentliche Sitzungsdokumente sind in einem passwortgeschützten Bereich hinterlegt.

Zweiter Abschnitt – Gemeindevertretung –

§ 1 Gemeindevertreter

- 1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- 2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung persönlich vor der Sitzung den Vorsitzenden bzw. den Sitzungsdienst der Gemeindeverwaltung schriftlich, telefonisch oder per E-Mail spätestens bis 16.00 Uhr des Sitzungstages zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- 1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- 2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie erst nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann nur einer Fraktion angehören.
Der hauptamtliche Bürgermeister kann nicht Mitglied einer Fraktion sein.

§ 3 Vorsitz in der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt. Sind alle gewählten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auch alle Stellvertreter verhindert, hat die Gemeindevertretung unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu wählen. Bis zu dieser Wahl nimmt der an Lebensjahren Älteste, nicht verhinderte Gemeindevertreter, die Aufgabe des Vorsitzenden wahr.

§ 4 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

- 1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Hierbei sind fünf Sitzungsrounden im Jahr und eine sitzungsfreie Kalenderwoche zwischen dem letzten vor der Gemeindevertretung tagenden Gremium und der Sitzung der Gemeindevertretung zu berücksichtigen.
- 2) Die Ladung der Mitglieder erfolgt regelmäßig in elektronischer Form per E-Mail.
Abweichend hiervon erfolgt die Einberufung der ersten Sitzung nach einer Kommunalwahl (konstituierende Sitzung) gemäß § 34 Abs. 1 BbgKVerf und zwar hilfsweise schriftlich.
Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.
- 3) Für planmäßige Sitzungen der Ausschüsse und der Ortsbeiräte gilt eine Ladungsfrist (regelmäßige Ladungsfrist) von mindestens sieben vollen Kalendertagen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am achten Tag vor der Sitzung elektronisch per E-Mail versandt wurde.
Für planmäßige Sitzungen der Gemeindevertretung gilt eine Ladungsfrist (regelmäßige Ladungsfrist) von mindestens 14 vollen Kalendertagen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 15. Tag vor der Sitzung elektronisch per E-Mail versandt wurde.
Für die Ladung zu außerplanmäßigen Sitzungen gilt die regelmäßige Ladungsfrist entsprechend der Sätze 1 und 2.
- 4) Mit dem Versand der Ladung stehen den Mitgliedern zeitgleich die Tagesordnung und die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten im elektronischen Ratsinformationssystem zur Einsicht und zum Abruf zur Verfügung.
Können Anlagen von Vorlagen aufgrund der Dateigröße oder des -formates nicht im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden, werden diese in Papierform oder per E-Mail zugesandt. Gleiches gilt für Vorlagen, Teile von Vorlagen oder Anlagen, die zwar der öffentlichen Behandlung unterliegen, aber nichtöffentliche Inhalte haben.
- 5) Vorlagen können in Ausnahmefällen mit mündlicher oder schrift-

licher Zustimmung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung bis 12.00 Uhr des Vortags der Gemeindevertretersitzung auch nachgereicht werden. Über den Zeitpunkt der Einstellung dieser Vorlagen in das Ratsinformationssystem sind die Mitglieder unverzüglich in elektronischer Form per E-Mail zu informieren.

- 6) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- 7) Soweit ein Mitglied nicht das Ratsinformationssystem nutzt und die Übersendung der Unterlagen nach Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 in Papierform wünscht, ist dies dem Sitzungsdienst schriftlich mitzuteilen. Die Ladungsfristen nach Abs. 3 gelten entsprechend.
- 8) Ist aus technischen Gründen der Versand der elektronischen Ladung und/oder die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem nicht möglich ist ausnahmsweise schriftlich zu laden. Die Ladungsfristen nach Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

- 1) Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind bis spätestens 11.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen.
Ist die Beantwortung wegen des umfangreichen bzw. komplexen Inhaltes in der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.
- 2) Schriftlich gestellte Anfragen der Gemeindevertreter außerhalb der unmittelbaren Sitzungsrunden sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu beantworten.
Ist die Beantwortung wegen des umfangreichen bzw. komplexen Inhaltes innerhalb von vier Wochen nicht möglich, ist dies dem fragstellenden Gemeindevertreter schriftlich anzuzeigen und die Beantwortung zügig nachzuholen.

§ 6 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- 1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des vierten Tages vor Beginn der Frist des § 4 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung
 1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter
 2. einer Fraktion, oder
 3. von dem Bürgermeister
 dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- 2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Dieser Beschlussantrag hat schriftlich vor dem Beschluss zur Tagesordnung vorzuliegen und ist an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Mitglieder der Gemeindevertretung auszureichen.

§ 7 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- 1) Die nach der jeweils geltenden Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark sowie Einwohnerbeteiligungssatzung durchzuführende Einwohnerfragestunde findet im öffentlichen Teil der

Sitzung der Gemeindevertretung statt. Diese soll 30 Minuten nicht überschreiten. Im Übrigen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Das gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

- 2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzung

- 1) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind durch den Bürgermeister gemäß der geltenden Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- 2) Die Sitzung ist öffentlich. Weiteres regelt die Hauptsatzung.
- 3) Ist einem Mitglied der Gemeindevertretung die persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht möglich, kann das Mitglied der Gemeindevertretung auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist. Dies gilt nicht für die konstituierende Sitzung und für Tagesordnungspunkte, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind.

Eine Videoteilnahme in der Funktion als Vorsitzender der Sitzung ist nicht möglich, für den Bürgermeister nur in den nach § 34 Abs. 2 Satz 6 BbgKVerf vorgesehenen Fällen.

Die Regelungen nach § 34 Abs. 2 BbgKVerf finden insoweit Anwendung.

Für die Erfüllung der erforderlichen technischen Voraussetzungen, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und die Sicherstellung der Nichtöffentlichkeit für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung Sorge zu tragen.

Ein begründeter Antrag auf Sitzungsteilnahme per Video ist schriftlich per Post oder per E-Mail spätestens sieben Tage vor der Sitzung, bei unvermeidlicher kurzfristiger Verhinderung, spätestens jedoch bis um 09.00 Uhr am Sitzungstag, über den Sitzungsdienst der Gemeindeverwaltung beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung einzureichen.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über den Antrag, dokumentiert die Entscheidung und informiert unverzüglich den Sitzungsdienst.

- 4) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Soweit am Tagungsort aus besonderen Gründen keine Zuhörer teilnehmen können und soweit dies organisatorisch und technisch möglich ist, ist zur Wahrung der Öffentlichkeit der Sitzung, die Audio-/Videoübertragung des öffentlichen Teils der Sitzung in einen gesonderten Zuhörerraum zulässig. Besondere Gründe liegen nicht schon deshalb vor, wenn am Tagungsort die zu erwartende oder tatsächlich Anzahl der Zuhörer die Zahl der vorhandenen Besucherplätze übersteigt. Die Übertragung in einen gesonderten Zuhörerraum ist keine Bild- und Tonübertragungen oder/und Bild- und Tonaufzeichnungen im Sinne von § 9.
- 5) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Sitzung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- 6) Fachbereichsleiter können als Vertreter des Bürgermeisters, entsprechend der dienstlichen Vertretungsregelung, und als Sachauskunftspersonen an den Sitzungen teilnehmen. Sonstige Mitarbeitende der Gemeinde Wustermark können an den Sitzungen als Sachauskunftspersonen im Benehmen mit dem Bürgermeister teilnehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden,

wenn es der Erläuterung des Sachverhaltes dient.

- 7) Soweit aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage ein Zusammentreten der Gemeindevertretung an einem Sitzungsort so wesentlich erschwert wird, dass eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung unzumutbar wäre, kann die Gemeindevertretung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine außergewöhnliche Notlage feststellen, um für die Dauer der Notlage unter erleichterten Bedingungen zu tagen. § 43 BbgK-Verf findet insoweit Anwendung.

§ 9 Bild- und Tonaufzeichnung / Übertragungen

- 1) Bild- und Tonübertragungen oder/und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind unter Beachtung der ethischen Standards für den Journalismus (Pressekodex des Deutschen Presserats) zulässig, wenn alle teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen und der Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht gestört wird.

Bild- und Tonübertragungen oder/und Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, sind nur mit ausdrücklicher, vor Beginn der diesbezüglichen Aufzeichnung oder/und Übertragung durch den Vorsitzenden von der jeweils betroffenen Person einzuholenden Erlaubnis zulässig. Die erteilte Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

Für Fachbereichsleiter und Kämmerer der Gemeindeverwaltung Wustermark gilt die Erlaubnis im Berufsbild inkludiert und grundsätzlich als erteilt.

Der Vorsitzende kann die Anzahl der Medienvertreter im Sitzungsraum beschränken und ihnen bestimmte Bereiche im Sitzungsraum zuweisen, wenn dies zur ungestörten Sitzungsdurchführung erforderlich ist.

- 2) Öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung werden, soweit technisch möglich, von der Gemeinde Wustermark in Bild und Ton als Livestream übertragen, ohne dass ein Download möglich ist.

Ausschussvorsitzende und Ortsvorsteher entscheiden jeweils im Rahmen der Benehmensherstellung mit dem Bürgermeister zur Tagesordnung über die Bereitstellung einer Übertragung.

- 3) Alle anwesenden Personen sind vor Sitzungsbeginn auf die Übertragung hinzuweisen. Die Übertragung erfasst regelmäßig den gesamten Sitzungsbereich der Gremienmitglieder.
- 4) Sitzungsteilnehmende, mit Ausnahme der Gremienmitglieder, der Fachbereichsleiter und des Kämmerers der Gemeindeverwaltung Wustermark, müssen vor einem eigenen Redebeitrag der Live-Übertragung zustimmen. Liegt keine Zustimmung vor, ist die Live-Übertragung für den jeweiligen Redebeitrag zu unterbrechen.

Gremienmitglieder können für die Dauer eines eigenen Redebeitrags die Unterbrechung der Tonübertragung des Livestreams beanspruchen.

- 5) Der Vorsitzende kann alle Bild- und Tonübertragungen oder/und Bild- und Tonaufzeichnungen untersagen, wenn diese den Ablauf und die Ordnung der Sitzung stören. Die Beendigung der Bild- und Tonübertragungen oder/und Bild- und Tonaufzeichnungen ist in der Niederschrift zu vermerken.
- 6) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Zur Prüfung der Erforderlichkeit von Einwendungen gegen die Niederschrift kann jedes Mitglied der Gemeindevertretung auf die Tonaufzeichnungen der betreffenden Sitzung zugreifen. Nach Vorlage der Niederschrift und nach Entscheidung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung ist die Tonaufzeichnung zu der betreffenden Sitzung zu löschen.

§ 10 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- 1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet, leitet und

schließt die Sitzung. Er und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand der Gemeindevertretung.

- 2) Ist der Vorsitzende der Gemeindevertretung verhindert oder nicht persönlich am Sitzungsort anwesend, leitet ein am Sitzungsort persönlich anwesender Stellvertreter die Sitzung. Sind auch die beiden Stellvertreter nicht persönlich vor Ort, wählt die Gemeindevertretung für die Leitung der Sitzung einen zusätzlichen Stellvertreter. Bis zu dieser Wahl leitet der an Lebensjahren älteste, am Sitzungsort persönlich anwesende Gemeindevertreter die Sitzung.
- 3) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt während der Sitzung das Hausrecht aus. Unmittelbar vor und nach den Sitzungen obliegt das Hausrecht dem Hauptverwaltungsbeamten bzw. den von ihm Beauftragten.
- 4) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- 5) Ist ein Gemeindevertreter dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- 6) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört, zur Ordnung rufen. Ordnungsaufrufe sind in der Niederschrift zu vermerken.
- 7) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen bzw. die weitere Teilnahme per Video untersagen.
- 8) Ein Sitzungsausschluss von Zuhörer, Gemeindebedienstete oder Sachverständige ist nur zulässig, soweit diese durch ihr störendes Verhalten den Sitzungsverlauf beeinträchtigen und ein Abstellen des störenden Verhaltens durch vorherige Maßnahmen des Hausrechts (Ermahnungen und Hinweise) nicht erreicht werden konnte.
- 9) Neben den Regelungen nach § 8 Abs. 5 gilt als störendes Verhalten insbesondere:
 - unzulässige Bild- und Tonaufzeichnungen
 - akustische Einwirkungen (Lärm, Zwischenrufe u. ä.)
 - andauernde Beifalls- und Missfallensäußerungen
 - bildliche (z.B. Plakate, Spruchbänder, sonstige Drucke) und verbale Äußerungen mit beleidigenden, hetzenden, verfassungsfeindlichen oder diskriminierenden Inhalten
 - Handgreiflichkeiten

§ 11 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a. Eröffnung der Sitzung,
- b. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- c. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit (§ 38 BbgKVerf),
- d. Feststellung der öffentlichen Tagesordnung,
- e. Bericht des Bürgermeisters im öffentlichen Teil der Sitzung,
- f. Anfragen an den Bürgermeister im öffentlichen Teil der Sitzung gem. § 5,
- g. Einwohnerfragestunde,
- h. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- i. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- j. Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung,

- k. Bericht des Bürgermeisters im nicht öffentlichen Teil der Sitzung,
- l. Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung gem. § 5,
- m. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- n. Schließung der Sitzung.

§ 12 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- 1) Alle Beschlussvorlagen und Einladungen zu den Fachausschüssen werden allen Gemeindevertretern ausgereicht. Sie gelten auch als Vorlage für die Beratung in der Gemeindevertretersitzung, soweit durch die Ausschüsse keine Korrekturen bzw. Ergänzungen erarbeitet worden sind. Diese Empfehlungen der Fachausschüsse werden in der Sitzung der Gemeindevertretung bekanntgegeben.
- 2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a. durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b. verweisen, oder
 - c. ihre Beratung vertagen.
- 3) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag und dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- 4) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer teilnehmenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- 5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit kann die Sitzung zu Ende geführt werden. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung ausschließlich der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung.
- 6) Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 13 Redeordnung

- 1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- 2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Dabei sollten die Redeberechtigten ihr Wortbeiträge auf max. 3 Minuten beschränken. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- 3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 14 Beschlussfähigkeit (§ 38 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsteilnahme per Video gilt insoweit als Anwesenheit. Sie gilt als beschlussfähig, solange dies nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung durch den Vorsitzenden festgestellt wird.

Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt § 38 BbgKVerf.

§ 15 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- 1) Beschlüsse kommen durch Abstimmung oder Wahl zustande. Sofern eine Wahl nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt.
- 2) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Zur besseren Sichtbarkeit sind einheitliche, farblich gestaltete Abstimmkarten zulässig. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Beschlussantrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a. dem Antrag zustimmen,
 - b. den Antrag ablehnen, oder
 - c. sich der Stimme enthalten.
- 3) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- 4) Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- 5) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Die Anträge gem. Satz 1 sind dem Protokollanten in der Sitzung schriftlich zu übergeben.
- 6) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- 7) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 16 Einzelwahl und Gremienwahl

- 1) Die §§ 40, 41 BbgKVerf gelten entsprechend. Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- 2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen am Sitzungsort ist aus der Mitte der Gemeindevertretung eine aus drei Personen bestehende Wahlleitung zu bilden.
- 3) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- 4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- 5) Die Stimmabgabe am Sitzungsort hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Es ist ein einheitliches Schreibgerät zu verwenden.
- 6) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das von der Wahlleitung festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 17 Niederschrift

- 1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Soweit technisch umsetzbar ist eine Protokollierung durch IT-gestützte Spracherkennung und -verarbeitung grundsätzlich zulässig.

- 2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a. den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b. die Namen der anwesenden, die Namen der per Video teilnehmenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h. das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - i. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
 - j. die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- 3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- 4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens 14 Tage nach ihrer Unterzeichnung den Mitgliedern der Gemeindevertretung auszureichen.
- 5) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn sie nicht binnen 14 Tagen nach der Übersendung schriftlich bei dem Vorsitzenden beanstandet wird. Diese Frist beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post bzw. nach elektronischer Versendung. Wird die Sitzungsniederschrift beanstandet, so entscheidet die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung über die Beanstandung. Die aufgrund von Beanstandungen vorzunehmenden Änderungen im Protokoll werden in einem separaten Beiblatt zu der jeweiligen Niederschrift, entsprechend der Regelungen dieses Paragraphen, aufgeführt. Das Beiblatt wird Bestandteil der Niederschrift der Sitzung, gegen die sich die ursprüngliche Einwendung richtete.
- 6) Die Beschlüsse des öffentlichen Teils oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekanntzumachen.

§ 18 Abweichung von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden Gemeindevertreter im Einzelfall für die Dauer einer Sitzung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung abweichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Hauptsatzung dem entgegenstehen.

Dritter Abschnitt

– Ausschüsse der Gemeindevertretung –

§ 19 Ausschüsse (44 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf ständige oder zeitweise Ausschüsse.
- 2) Folgende ständige Ausschüsse werden gebildet:
 - Ausschuss für Bauen und Wirtschaft (Bauen, Wirtschaft, Ordnung, Sicherheit) / Kurzbezeichnung BA
 - Ausschuss für Bildung und Soziales (Bildung, Frauen, Jugend, Senioren, Kultur, Soziales, Sport, Vereine, Ehrenamt) / Kurzbezeichnung BSA
 - Haushalts- und Finanzausschuss / Kurzbezeichnung FA

- Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt (Gemeindeentwicklung, Umwelt, Klima, Radverkehr) / Kurzbezeichnung UA
- 3) Die Zahl der Sitze in den Ausschüssen beträgt jeweils sechs.
 - 4) Die Gemeindevertretung beruft in jeden Ausschuss sechs sachkundige Einwohner.
 - 5) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
Die Regelungen nach § 8 Abs. 3 finden auch für sachkundige Einwohner Anwendung.

§ 20 Hauptausschuss (§ 49 ff. BbgKVerf)

- 1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- 2) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zu einer Sitzung zusammen. Es gelten die Ladungsfristen nach § 4 Abs. 3 und Abs. 6.
- 3) Die Beschlüsse des öffentlichen Teils oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekanntzumachen.

Vierter Abschnitt

– Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile –

§ 21 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Dritten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts Anderes bestimmen.

§ 22 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

- 1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Auf das Verfahren und Fristen der Ladung finden die Bestimmungen des Zweiten Abschnittes dieser Geschäftsordnung sinnmäßig Anwendung.
- 2) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des fünften Tages vor Beginn der Frist des § 4 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung
 - a. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates oder
 - b. von dem Bürgermeister und dem Ortsvorsteher benannt wurden.Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- 3) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.
- 4) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Fünfter Abschnitt

– Schlussbestimmungen –

§ 23 Schutz der Persönlichkeitsrechte

Mandatsträger und von der Gemeindevertretung berufene Einwohner der Gemeinde Wustermark, welche in entsprechender Tätigkeit

in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt werden, erhalten bei der Verfolgung und Ahndung der Rechtsverletzung Unterstützung. Über Art und Umfang der Unterstützung entscheidet die Gemeindevertretung im Einzelfall.

§ 24 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Wustermark vom 24.06.2014 außer Kraft.

Wustermark, 05.03.2025

Enrico Lindhorst
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Lesefassung

Entschädigungssatzung der Gemeinde Wustermark vom 15.12.2020

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.06.2021 und der 2. Änderungssatzung vom 04.03.2025

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie für die gewählten Mitglieder der Ortsbeiräte.

§ 2 Grundsätze

- (1) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für die jeweils anderen Geschlechter gleichermaßen.
- (2) Unter Aufwand sind geldliche und sonstige Aufwendungen zu verstehen, zu denen die ehrenamtlich tätigen Bürger für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion genötigt sind.
Hierzu gehören insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Schreibmaterialien, Nutzung der Telekommunikation sowie Aufwendungen für Fahrten zum Sitzungsort.
- (3) Die Gemeindevertreter, die Ortsvorsteher und die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (4) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
Die/der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält — sofern sie/er nicht hauptamtliche/r Bürgermeister/in ist — ebenfalls eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Gleiches gilt für die Vorsitzenden der sonstigen Ausschüsse.
- (5) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld gewährt.
Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld gewährt.
Sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld.
- (6) Ein Verdienstausschlag kann ersetzt werden und ist nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb aus-

gerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

- (7) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (8) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt, soweit die Dienstreisen angeordnet oder genehmigt sind.
Die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen für Mitglieder der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse obliegt der Gemeindevertretung. In allen anderen Fällen bedarf eine Dienstreise der Anordnung oder Genehmigung durch den Bürgermeister.
Fahrten zur Gebietskörperschaft sowie zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 90,00 EUR.
- (2) Vorsitzende der Gemeindevertretung erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 EUR
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 90,00 EUR.
- (4) Vorsitzende des Hauptausschusses erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 EUR. Wird der Vorsitz durch den hauptamtlichen Bürgermeister ausgeübt, entfällt die Zahlung der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung.
 - (4a) Vorsitzende sonstiger Ausschüsse erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 EUR.
- (5) Die Mitgliedschaft in den Ortsbeiräten wird mit einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR entschädigt. Die Ausübung des Amtes eines Ortsvorstehers / einer Ortsvorsteherin wird gesondert geregelt.
- (6) Die Ortsvorsteher der Gemeinde Wustermark zugehörigen Ortsteile, werden wie folgt entschädigt (monatliche Aufwandsentschädigung):

Buchow – Karpzow	200,00 EUR
Hoppenrade	200,00 EUR
Priort	350,00 EUR
Elstal	550,00 EUR
Wustermark	550,00 EUR
- (7) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und Abs. 3 nebeneinander zu, so ist nur die höhere Aufwandsentschädigung zu gewähren.
Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und Abs. 4 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 um 50 Prozent zu vermindern.
- (8) Stellvertretungen von Vorsitzenden nach Abs. 2 bis Abs. 4 wird für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung 50 Prozent der zusätzlichen Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt, soweit die Dauer der Vertretung einen Zeitraum von zwei Wochen überschreitet. Die Aufwandsentschädigung der Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Die Nichtwahrnehmung der Funktion nach Abs. 2 bis Abs. 4 ist vom Vertretenen dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung wird

für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR je Sitzung gewährt.

- (2) Sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR je Sitzung gewährt.
- (3) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR je Sitzung gewährt.

§ 5 Verdienstaufschlag und Betreuungskosten

- (1) Ein Verdienstaufschlag wird nur auf Antrag und – für abhängig Erwerbstätige – nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Der Höchstbetrag wird auf 20,00 EUR je Stunde festgesetzt.
- (2) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen werden auf Antrag und gegen Nachweis bis zur Höhe von 13,00 EUR je Stunde erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit, die Übernahme der Betreuung durch einen anderen im Haus lebenden Familienangehörigen nicht möglich ist.
- (3) Der Ersatz des Verdienstaufschlags und die Entschädigung zur Betreuung und Pflege sind jeweils auf monatlich 35 Stunden begrenzt.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Im Kalendermonat einer Wiederwahl werden Aufwandsentschädigungen nur für die abgelaufene oder die neu begonnene Legislaturperiode gewährt.
- (2) Wird ein Mandat über einen Zeitraum von mehr als einem bis zu drei Monaten nicht ausgeübt bzw. der Pflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf nicht nachgekommen, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum um 50 v. H. reduziert.
Wird das Mandat über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt bzw. der Pflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf nicht nachgekommen, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem vierten Monat eingestellt.
- (3) Die zu gewährende Aufwandsentschädigung und das zu gewährende Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich ausbezahlt. Den Empfängern der Entschädigungen wird zum Jahresende eine detaillierte Abrechnung von der Verwaltung erstellt.

§ 7 Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik

- (1) Die Gemeindevertreter, die Mitglieder des Ortsbeirates und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung von bis zu 300,00 EUR für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte zur Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem.
Im Kalenderjahr vor Ende der Wahlperiode erfolgt keine Zuschussung mehr.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird auf Antrag im Einzelnen nur gewährt, soweit auf die Zusendung der Sitzungs- und Gremiumsunterlagen auf dem Postweg verzichtet und der elektronischen Übermittlung der Unterlagen zugestimmt wird.
Anträge sind schriftlich beim Sitzungsdienst der Gemeinde Wustermark einzureichen.
Die sachgerechte Verwendung der Entschädigung ist durch Vorlage einer entsprechenden Rechnung nachzuweisen.

Soweit innerhalb der Wahlperiode der elektronischen Zusendung der Unterlagen widersprochen wird, ist die für diese Wahlperiode gewährte Aufwandsentschädigung zurückzuzahlen.

- (3) Die Gewährung weiterer Entschädigungen, insbesondere für Kommunikationshilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen, die bei der Wahrnehmung der Mandatsausübung erforderlich sind, bedürfen eines Beschlusses des Hauptausschusses.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entschädigungssatzung für die Gemeinde Wustermark vom 24.02.2015 außer Kraft gesetzt.

Wustermark, 15.12.2020

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von kommunalen Gebäuden der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 04.03.2025 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind nur anzuwenden für die in Anlage 1 aufgeführten Räume in den kommunalen Gebäuden im Gemeindegebiet Wustermark.
- 1.2 Kommunale Räume oder Liegenschaften, die nicht in der Anlage 1 genannt sind, werden nicht vermietet bzw. überlassen. Dies betrifft auch Sportplätze an den Schulen sowie Ausgabeküchen zur Schulverpflegung in den Schulen.

2. Nutzungsbedingungen

- 2.1 Räume in den kommunalen Gebäuden können zeitweise an Dritte (im Folgenden Nutzungsberechtigte genannt) für Zusammenkünfte oder Veranstaltungen überlassen werden. Für die Anmietung oder Nutzungsüberlassung von Flächen in den Sporthallen beträgt die Laufzeit für die abzuschließende Nutzungsvereinbarung jeweils max. 1 Jahr.
- 2.2 Die Benutzung der Spielplätze auf dem Grundstück der vermieteten Räume erfolgt auf eigene Gefahr und ist nicht Bestandteil der Vermietung. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.

3. Nutzungsberechtigung und Nutzungszweck

- 3.1 Nutzungsberechtigte sind Vereine, Organisationen, Interessengemeinschaften, nach der Hauptsatzung gebildete Beiräte und Einzelpersonen mit Sitz bzw. Wohnsitz im Gemeindegebiet.
- 3.2 Eine Nutzung durch Parteien, Wählervereinigungen und politische Gruppierungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen der in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien, Fraktionen, Wählervereinigungen und Interessenvertretungen sowie der in der Gemeinde ansässigen Ortsverbände von Parteien, Wählervereinigungen und Interessenvertretungen, soweit es sich dabei um Veranstaltungen mit ausschließlichem Bezug auf die politische Tätigkeit in der Gemeinde Wustermark handelt.
- 3.3 Es können kleinere, nichtöffentliche Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis in den Objekten – siehe Anlage 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 12 – stattfinden.
- 3.4 Die Nutzung der gemeindeeigenen Räume ist nur nach den Nut-

zungsvorgaben je Objekt entsprechend der Anlage 1 zulässig. Gewerbliche Veranstaltungen sind nur nach Einreichung eines Veranstaltungskonzepts im Einzelfall genehmigungsfähig.

- 3.5. Interessenten, die nicht ihren Sitz oder Wohnsitz in der Gemeinde Wustermark haben, kann nach einer an den vorgenannten Regelungen orientierten Einzelfallprüfung eine Nutzung der Räume zugesagt werden.
- 3.6. Einzelfallentscheidungen sind grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Bürgermeister möglich.

4. Allgemeine Regelungen zur Nutzungsüberlassung

4.1. Nutzungsüberlassungen

4.1.1. Die Vermietung und Nutzungsüberlassung der in Anlage 1 genannten Räume wird auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung jeweils durch schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde durch den Vergabeberechtigten geregelt.

Die Nutzungsvereinbarung kann mit Auflagen verbunden sein. Sie kann durch die Gemeinde jederzeit widerrufen/gekündigt werden, wenn die Nutzung nicht dem Nutzungszweck entspricht, die Nutzung der Nutzungsvereinbarung oder gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

Die Nutzungsvereinbarung kann beidseitig aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Bei Nutzungsberechtigten, die bei einer Anmietung/Überlassung Mängel, Schäden bzw. Fehlnutzungen gemäß Ziffer 9.3 verursacht haben, kann der Antrag auf erneute Anmietung/Überlassung kommunaler Räume abgelehnt werden.

Die Reihenfolge der Vermietung oder Nutzungsüberlassung richtet sich grundsätzlich nach dem Eingang der Anträge, die schriftlich zu stellen sind und aus denen mindestens die Art und Dauer der Nutzung sowie die zu erwartenden Teilnehmer und deren Anzahl ersichtlich sein müssen.

Reservierungen der Räume sind für die Nutzungsberechtigten verbindlich und frühestens ein Jahr vor dem Tag der beabsichtigten Nutzung möglich.

Mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennen die Antragsteller die Bedingungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht grundsätzlich nicht, insbes. dann nicht, wenn Belange der Gemeinde verletzt werden könnten.

4.1.2. Für die gemeindeeigenen Räume werden folgende Vergabeberechtigten festgelegt:

- für die Bürgerbegegnungsstätten der betreffende Ortsvorsteher bzw. in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung ein berechtigter Vertreter;
- für die Räume in Schulen und Sporthallen die Gemeindeverwaltung – Fachbereich II.

4.2. Allgemeine Regelungen

4.2.1. Der Nutzungsberechtigte hat die überlassenen Räume in dem Zustand zurückzugeben, in dem er diese übernommen hat. Er ist weiterhin für die Einhaltung der allgemeinen Ordnung, Sicherheit und zur zweckentsprechenden Nutzung der Räume sowie des Inventars/ggf. der Technik verantwortlich.

Dazu gehört u. a. beim Verlassen die Gebäude-/Verschlussicherheit, die Gebäudekontrolle (Strom, Wasser, Heizung), die Reinigung und Müllentsorgung, die Stellung des Mobiliars (gem. Möblierungsplan oder gem. Vereinbarung) und die Einhaltung des Rauchverbotes innerhalb aller gemeindeeigenen Räume. Offenes Feuer jeglicher Art (z. B. Kerzen, Wunderkerzen) ist in den

Räumen untersagt. Im Außenbereich dürfen Grills nur auf zugewiesenen Flächen unter ständiger Aufsicht/Kontrolle betrieben werden.

Grundsätzlich ist untersagt:

- eine andere Nutzung der Räume als die im Vertrag angegebene/vereinbarte;
- die Überlassung an Dritte (nicht Nutzungsberechtigte);
- die Nutzung der Räume außerhalb der vereinbarten Nutzungszeit;
- das Betreiben von Feuerstellen;
- das Rauchen in allen Gebäuden, zudem im Außenbereich der Schulen (gesamtes eingefriedetes Schulgelände);
- die Nutzung eigener Technik, wenn dies nicht genehmigt wurde (siehe Nutzungsvereinbarung).

4.2.2. Die Benutzung der Räume im Bereich der Schulen wird nur außerhalb der schulischen Nutzung ermöglicht. Die Sporthallen sind ausnahmslos für sportliche Nutzungen zugelassen.

Eine dauerhafte Ablage von Sportgeräten/Sportutensilien Nutzungsberechtigter in den Sporthallen ist nur nach gesonderter Beantragung und in Abhängigkeit freier Flächenkapazitäten möglich. Die Sportgeräte in den Sporthallen stehen vorrangig für den schulischen Gebrauch zur Verfügung. Nur die Nutzung von Großsportgeräten (wie Schwebebalken, Barren, Toren, Reck) und Sportmatten kann nach gesonderter Beantragung erlaubt werden.

4.2.3. Die Räume der Bürgerbegegnungsstätten stehen außerhalb der durch die Gemeinde selbst nicht beanspruchten Zeiten täglich, siehe Anlage 1 Nr. 1 bis 6, zur Verfügung. Eine Nutzung über diese Zeiten hinaus wird nur in begründeten Fällen ermöglicht und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde.

4.2.4. Der Nutzungsberechtigte erhält eine „Notfalltelefonnummer“. Diese ist nur in berechtigten Notfällen anzuwenden:

- Havarien im Bereich Strom, Wasser, Heizung;
- im Brandfall, nachdem die Feuerwehr verständigt wurde;
- sofern die Verschlussicherheit nicht hergestellt werden kann (Schlüsselverlust, Alarmanlage).

Im Falle der Nutzung des Notfalltelefons für andere, als o.g. Zwecke, kann nach Ermessen der Gemeinde eine Geldbuße siehe Ziffer 9.3 erhoben oder mit der hinterlegten Kautions verrechnet werden.

4.2.5. Die Übergabe/Rückgabe der Räume inkl. Schlüssel etc. wird in der jeweiligen Nutzungsvereinbarung geregelt.

4.2.6. Der während der Nutzung angefallene Müll ist durch den Nutzungsberechtigten selbst/privat zu entsorgen, d.h. dieser muss aus dem betreffenden kommunalen Gebäude einschl. Außenanlagen unverzüglich entfernt und mitgenommen werden.

4.2.7. Für die Reinigung der Räume (siehe Anlage 1) werden entsprechende Utensilien (z. B. Eimer, Lappen, Geräte zum Trocken- und Nassreinigen, Kehrschaufel mit Besen und entsprechendes Reinigungsmittel) zur Verfügung gestellt.

4.2.8. An Wänden, Decken, Möbeln, technischen Ausstattungen und Vergleichbarem dürfen keine Nägel, Reißzwecken oder andere Spuren hinterlassende Befestigungsmittel verwendet werden.

4.2.9. Dem Nutzungsberechtigten ist es untersagt, Gegenstände aus dem Mietobjekt mitzunehmen/zu entfernen. In diesen Fällen wird das Stellen einer Anzeige wegen Diebstahls und die Einleitung weiterer rechtlicher Schritte geprüft.

5. Nutzungsentgelte / Kautio

5.1. Für die Überlassung der kommunalen Räume im Gemeindegebiet Wustermark wird entsprechend der Festlegungen in der Anlage 1 zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt und ggf. eine Kautio erhoben, sofern keine Befreiung nach Ziffer 7 vorliegt.

Eine evtl. erhobene Kautio ist vorzugsweise in bar in der Gemeindekasse der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, zu hinterlegen, Banküberweisungen sind gleichfalls möglich.

Die aktuell geltende Mehrwertsteuer wird auf der Rechnung entsprechend ausgewiesen.

5.2. Nutzungsberechtigte, die nicht ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wustermark haben, zahlen das Doppelte der Nutzungsentgelte.

6. Zahlungspflichtige und Zahlung des Nutzungsentgeltes/ der Kautio

6.1. Zur Zahlung des Nutzungsentgeltes und ggf. der Kautio ist derjenige verpflichtet, mit dem die Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Die Nutzungsvereinbarung hat Bestandskraft, sofern das Nutzungsentgelt und ggf. die Kautio mindestens 10 Werktage vor Beginn der Nutzung auf das Konto der Gemeinde Wustermark oder bar in der Gemeindekasse der Gemeinde Wustermark eingegangen ist.

6.2. Die Zahlung des Nutzungsentgeltes und ggf. der Kautio ist spätestens bei der Schlüsselübergabe dem Vergabeberechtigten nachzuweisen. Wird kein Nachweis durch den Nutzungsberechtigten vorgelegt, erfolgt keine Schlüsselübergabe.

6.3. Bei Rückgabe der Schlüssel/vermieteten Einheit wird geprüft, ob die Benutzung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sofern Mängel festgestellt werden, werden diese protokolliert und im Nachgang der Schadensersatz/Geldbuße geregelt. In den Fällen, in denen für die Mieteinheit eine Kautio zu leisten war, wird diese bis zur Klärung einbehalten.

6.4. Die Rückerstattung der Kautio erfolgt, sofern kein Einbehalt bzw. keine Verrechnung gemäß Ziffer 9.3 vorzunehmen ist, innerhalb von 10 Werktagen nach Rückgabe der überlassenen/angemieteten Einheit.

7. Erlass des Nutzungsentgeltes

Von der Erhebung der Nutzungsgebühr sind regelmäßig befreit, sofern keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt:

- Einrichtungen der Gemeinde Wustermark;
- die Gemeindevertretung und ihre Gremien sowie Fraktionen und Beiräte zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
- ortsansässige gemeinnützige Vereine;
- nur Ortsverbände (keine übergeordneten Verbände auf Kreis, Landes- oder Bundesebene) der in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien, Fraktionen, Wählervereinigungen und Interessenvertretungen;
- örtliche Feuerwehren zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Über weitergehende Gebühren-/Kautionsbefreiungen entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind die Grundsätze der Gleichheit und der Gleichmäßigkeit zu wahren.

8. Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Gemeinde Wustermark ausgeübt und kann teilweise anhand der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung übertragen werden.

9. Haftung, Schadensersatz und Geldbuße

9.1. Die Räumlichkeiten sind ordnungsgemäß zu übergeben, dazu gehört auch die Stellung des Mobiliars gem. Vorgabe/Vereinbarung.

9.2. Grundsätzlich sind alle Schäden bei der Rückgabe der Räumlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen,

anzuzeigen. Hierzu zählt insbesondere auch der Verlust von Schlüsseln/Transponder etc.

9.3 Folgende Mängel, Beschädigungen bzw. Fehlnutzungen berechtigen die Gemeinde zur Erhebung von Schadensersatz/Geldbuße oder zum Einbehalt/Verrechnung der Kautio wie folgt:

- bei Schlüssel-/Transponderverlust wird ein Schadensersatz im Wert der Wiederbeschaffung und ggf. zusätzlich dem Austausch von Schlössern erhoben;
- bei Beschädigungen am Inventar/am Gebäude/den Außenanlagen, die auf die Nutzung zurückzuführen sind, wird ein Schadensersatz im Wert der Wiederherstellung oder/und im Wert der Minderung des Zeitwertes des Gegenstandes erhoben;
- bei einer unterlassenen oder unzureichend durchgeführten Reinigung wird eine Geldbuße von mindestens 20,00 EUR bis zu 100,00 EUR erhoben;
- bei unterlassener oder unzureichender Müllentsorgung wird eine Geldbuße von mindestens 10,00 EUR bis zu 50,00 EUR erhoben;
- bei unberechtigter Nutzung des Notfalltelefons gemäß Ziffer 4.2.4. wird eine Geldbuße von mindestens 20,00 EUR bis zu 100 EUR erhoben;
- beim Auslösen von Fehlalarm-/en wird der Ersatz der angefallenen Kosten für Wachdienst, Feuerwehr oder sonstige Beauftragte der Gemeinde erhoben;
- bei Verstößen gegen Ziffer 4.2.1, sofern diese nicht in den vorgenannten Punkten gesondert geregelt wurden, wird eine Geldbuße von mindestens 30 EUR bis zu 500 EUR erhoben;
- bei Verstößen gegen Ziffer 4.2.8. wird ein Schadensersatz im Wert der Wiederherstellung oder eine Geldbuße von mindestens 10,00 EUR bis zu 50,00 EUR erhoben;
- bei Verstößen gegen Ziffer 10 wird eine Geldbuße von mindestens 200 EUR und bis zu 1.000 EUR erhoben.

Für alle genannten Fälle wird zusätzlich eine Bearbeitungspauschale von mindestens 15,00 EUR bis zu 50,00 EUR in Abhängigkeit des Zeitaufwands erhoben.

9.4 Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen oder Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen, Anlagen sowie den Zugangswegen, Zufahrten oder Parkplätzen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entstehen.

In diesem Fall wird ein gesonderter Schadensersatz verlangt. Darüber hinaus gehende Forderungen behält sich die Gemeinde Wustermark ausdrücklich vor.

9.5 Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Anlagen, die Räumlichkeiten und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zugwege und Parkplätze jeweils vor der Nutzung selbst oder durch von ihm Beauftragte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Nutzungsberechtigte übernimmt für die Dauer der Nutzung die der Gemeinde Wustermark als Eigentümerin obliegenden Verkehrssicherungspflichten (z. B. Beseitigung von Schnee- und Eisglätte).

9.6 Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde Wustermark von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räumlichkeiten und Geräte sowie der Zugänge und Zufahrten oder Parkplätze stehen, frei.

9.7 Der Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Wustermark und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragten. Von dieser Regelung bleibt die Haftung

der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.

- 9.8 Der Nutzungsberechtigte hat bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung, dem Vergabeberechtigten auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 9.9 Jeder Nutzungsberechtigte hat sich mit Hilfe des „Objekthandbuches“ über Regelungen, Einschränkungen etc. zu informieren. Das Objekthandbuch wird bei der Übergabe ausgehändigt.

10. Beachtung von gesetzlichen Vorschriften

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund von Rechtsverordnungen oder Satzungen zu berücksichtigende Bestimmungen zu beachten. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz. Dabei sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe von unbeteiligten Personen zu stören geeignet sind. Bei Nichtbeachtung ist der Vergabeberechtigte angehalten, die Nutzung der Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung zu untersagen. Das gezahlte Nutzungsentgelt wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet. Weiterhin ist die Gemeinde berechtigt eine Geldbuße gemäß Ziffer 9.3 zu erheben.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Wustermark in der Fassung vom 09.05.2023 außer Kraft.

Wustermark, den 07.03.2025

gez. Schreiber
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von kommunalen Gebäuden der Gemeinde Wustermark

lfd.-Nr.	anmietbare Räume in kommunalen Gebäuden gem. Ziffer 2 der Benutzungs- u. Entgeltordnung – Bezeichnung und Adresse	Erläuterungen Gebäude / Räume	Ausstattung	Sonstiges / Einschränkungen / Bemerkungen	mögliche Nutzungszeiten	Nutzungsentgelt für ortsansässige Antragsteller – pro Tag (in EUR brutto)	Nutzungsentgelt für ortsansässige Antragsteller – bis 4 h (in EUR brutto)	Nutzungsentgelt für Sporthallen für ortsansässige Antragsteller pro Feld und Stunde (in EUR brutto)	Kautions für alle Nutzer	Platzanzahl ca.
1.	Bürgerbegegnungsstätte im Ortsteil Buchow-Karpzow, Parkstr. 9 a	Mehrfachnutzung im Gebäude durch Mieter	Küche mit Ausstattung; 1 Raum mit Tischen und Stühlen, Sanitärräume, im Außenbereich gibt es eine große Wiese mit einem Spielplatz	Außenfläche ist öffentlich und nicht nur ausschließlich für die BBS bestimmt, folglich können sich auch andere Personen auf dem Grundstück befinden, kein ebenerdiger Zugang	Mo-So von 8.00 Uhr bis 1.00 Uhr des Folgetags	95,20 EUR	47,60 EUR		keine	35 Personen

Fortsetzung auf den folgenden Seiten ►►

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von kommunalen Gebäuden der Gemeinde Wustermark

lfd.-Nr.	anmietbare Räume in kommunalen Gebäuden gem. Ziffer 2 der Benutzungs- u. Entgeltordnung – Bezeichnung und Adresse	Eriäuterungen Gebäude / Räume	Ausstattung	Sonstiges / Einschränkungen / Bemerkungen	mögliche Nutzungszeiten	Nutzungsentgelt für ortsansässige Antragsteller – pro Tag (in EUR brutto)	Nutzungsentgelt für ortsansässige Antragsteller – bis 4 h (in EUR brutto)	Nutzungsentgelt für Sporthallen für ortsansässige Antragsteller pro Feld und Stunde (in EUR brutto)	Kaution für alle Nutzer	Platzanzahl ca.
2.	Bürgerbegegnungsstätte im Ortsteil Elstal, Karl-Liebknecht-Platz 2 e	Mehrfachnutzung im Gebäude durch Mieter	Küche mit Ausstattung, 2 Räume mit Tischen und Stühlen, Sanitäräume, keine Außenfläche zum Aufenthalt	ebenerdiger Zugang	Mo-So von 8.00 Uhr bis 1.00 Uhr des Folgetags	119,00 EUR	59,50 EUR		keine	40 Personen
3.	Bürgerbegegnungsstätte im Ortsteil Hoppenrade, Potsdamer Str. 14 b	Gebäudeteil mit Feuerwehr	Küche mit Ausstattung, 1 Raum mit Tischen und Stühlen, Sanitäräume, im Außenbereich gibt es eine große Wiese mit Fußballtoren, einem Bodgiplatz etc.	Freifläche mit Volleyballfeld, Fußballtoren etc. ist öffentlich, folglich können sich auch andere Personen auf dem Grundstück befinden, ebenerdiger Zugang	Mo-So von 8.00 Uhr bis 1.00 Uhr des Folgetags	119,00 EUR	59,50 EUR		keine	60 Personen
4.	Bürgerbegegnungsstätte im Ortsteil Priort, Chaussee 26 f	Mehrfachnutzung im Gebäude durch Mieter	Küche mit Ausstattung, 1 großer Raum mit Tischen und Stühlen, Sanitäräume, keine Außenfläche zum Aufenthalt	ebenerdiger Zugang	Mo-So von 8.00 Uhr bis 1.00 Uhr des Folgetags	95,20 EUR	47,60 EUR		keine	25 Personen
5.	Bürgerbegegnungsstätte im Gemeindeteil Wernitz, Dorfstr. 15	Mehrfachnutzung im Gebäude durch Mieter	Küche mit Ausstattung, 1 Raum mit Tischen und Stühlen, Sanitäräume, gegenüber der BBS auf der anderen Straßenseite befindet sich ein Spielplatz	ebenerdiger Zugang	Mo-So von 8.00 Uhr bis 1.00 Uhr des Folgetags	95,20 EUR	47,60 EUR		keine	40 Personen
6.	Bürgerbegegnungsstätte im Ortsteil Wustermark, Mühlenweg 7	Gebäudeteil neben Jugendklub	Küche mit Ausstattung; 1 Raum mit Tischen und Stühlen, Sanitäräume, im Außenbereich gibt es genügend Platz zum Aufenthalt	ebenerdiger Zugang	Mo-So von 8.00 Uhr bis 1.00 Uhr des Folgetags	119,00 EUR	59,50 EUR		keine	50 Personen

7.	Grundschule Otto Lilienthal, Hamburger Str. 8, 14641 Wustermark	Aula	keine Küche vorhanden; 1 Raum mit Tischen und Stühlen (ca. 40 Tische und 120 Stühle), Beschäl- lungsanlage vorhanden, Beameranschluss und Leinwand vorhanden; Büh- ne vorhanden; Alarmanla- genschaltung	Möbliervorgaben / Möbliierungsplan be- achten (Stellung Stühle und Tische, Bühnendeko während der Advents- zeit) keine Tanzveran- staltungen oder private Feste/Feiernebenrädiger Zugang	Mo–Fr 18.00 Uhr bis 21.30 Uhr; Sa/So/Feiertage von 8.00 Uhr bis 21.30 Uhr	238,00 EUR	300,00 EUR	23,80 EUR	200,00 EUR	max. 50 Per- sonen
8.	Grundschule Otto Lilienthal, Hamburger Str. 8, 14641 Wustermark, Zugang über Mühlenweg	1-Feld-Sporthalle	keine Küche vorhanden; Nutzung Umkleeräu- me und WC-Anlagen möglich; keine Duschen ; Alarmanlagenschaltung; keine Tribüne	keine privaten Feiern ; die Abstellmöglichkeit/ Mitnutzung von Sport-/ Großsportgeräten wird im Vertrag geregelt; Zuwegung über Rampe	Mo–Fr 18.00 Uhr bis 21.30 Uhr; Sa/So/Feiertage von 8.00 Uhr bis 21.30 Uhr	-----	-----	23,80 EUR	200,00 EUR	max. 199 Per- sonen
9.	Grundschule Otto Lilienthal, Hamburger Str. 8, 14641 Wustermark	2-Feld-Sporthalle	keine Küche vorhanden; Nutzung Umkleeräume möglich, Duschen vor- handen; Trennwand der Sportfelder in der Halle nutzbar; Alarmanlagen- schaltung; keine Tribüne	keine privaten Feiern, nur bei Anmietung flexible Mitte; die Abstellmöglichkeit/ Mitnutzung von Sport-/ Großsportgeräten wird im Vertrag geregelt, Achtung: bei Anmietung von einzelnen Feldern, werden die übrigen Felder ggf. zeitgleich vermietet, ebenerdiger Zugang	Mo–Fr 18.00 Uhr bis 21.30 Uhr; Sa/So/Feiertage von 8.00 Uhr bis 21.30 Uhr	-----	-----	-----	-----	-----
10.	Grundschule Otto Lilienthal, Hamburger Str. 8, 14641 Wustermark	flexible Mitte, nur im Zusammenhang mit einer Anmietung der 2-Feld-Sporthalle mietbar	keine Küche/Teeküche ; Alarmanlagenschaltung	ebenerdiger Zugang	Mo–Fr 18.00 Uhr bis 21.30 Uhr; Sa/So/Feiertage von 8.00 Uhr bis 21.30 Uhr	119,00 EUR	59,50 EUR	-----	50,00 EUR	-----
11.	Schulzentrum Heinz Sielmann Elstal, Maulbeerallee 1, 14641 Wustermark, OT Elstal	Aula (im Oberschulteil)	Küche zur Mitnutzung; Tische und Stühle (ca. 30 Tische und 100 Stühle); Beschallungsanlage vor- handen; Beameranschluss und Leinwand vorhanden; Bühne vorhanden; Alarman- lagenschaltung	Möbliervorgaben / Möbliierungsplan; Tanzveranstaltungen bzw. private Feste/ Feiern nicht möglich, ebenerdiger Zugang	Mo - Fr. von 18.00 bis 21.30 Uhr; Sa/So/Fei- ertage: von 8.00 bis 21.30 Uhr	238,00 EUR	119,00 EUR	-----	300,00 EUR	max. 100 Per- sonen

Fortsetzung
auf der
folgenden
Seite ►►

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von kommunalen Gebäuden der Gemeinde Wustermark

Ifd.-Nr.	anmietbare Räume in kommunalen Gebäuden gem. Ziffer 2 der Benutzungs- u. Entgeltordnung – Bezeichnung und Adresse	Erläuterungen Gebäude / Räume	Ausstattung	Sonstiges / Einschränkungen / Bemerkungen	mögliche Nutzungszeiten	Nutzungs-entgelt für ortsansässige Antragsteller – pro Tag (in EUR brutto)	Nutzungs-entgelt für ortsansässige Antragsteller – bis 4 h (in EUR brutto)	Nutzungsentgelt für Sporthallen für ortsansässige Antragsteller pro Feld und Stunde (in EUR brutto)	Kautions für alle Nutzer	Platzanzahl ca.
12.	Schulzentrum Heinz Sielmann Elstal, Maulbeerallee 1, 14641 Wustermark, OT Elstal	Mensa (im Grundschulteil)	Lehrküche und Terrasse zur Mitnutzung, Ausstattung wie Geschirrspülmaschine etc. für ca. 100 Personen vorhanden, Tische und Stühle (ca. 42 Tische und 150 Stühle); Beschallungsanlage vorhanden; Beameranschluss und Leinwand vorhanden; mobile Bühne vorhanden; Alarmanlagenschaltung	Möbliervorgaben / Möbliierungsplan; Tanzveranstaltungen bzw. private Feste/Feiern möglich, Eingang über Puschkinstraße, Parkplätze vorhanden, ebenerdiger Zugang	Mo - Fr. von 18.00 bis 21.30 Uhr; Sa/So/Feiertage: von 8.00 bis 0.30 Uhr	357,00 EUR	178,50 EUR		300,00 EUR	max. 150 Personen
13.	Schulzentrum Heinz Sielmann Elstal, Maulbeerallee 1, 14641 Wustermark, OT Elstal	3-Feld-Sporthalle	Teeküche mit minimaler Ausstattung vorhanden; Beschallungsanlage vorhanden; Nutzung Umkleeräume und WC-Anlagen inkl. Duschen möglich; Tribüne vorhanden; Trennwände für Sportfelder nutzbar, Alarmanlagenschaltung	max. 10 Turniere im Jahr an den Wochenenden sind möglich; Abstellmöglichkeit/Mitnutzung von Sport-/Großsportgeräten wird im Vertrag geregelt; Achtung: bei Anmietung von einzelnen Feldern, werden die übrigen Felder ggf. zeitgleich vermietet, ebenerdiger Zugang	Mo - Fr. von 18.00 bis 21.30 Uhr; Sa/So/Feiertage: von 8.00 bis 21.30 Uhr	-----	-----	23,80 EUR	200,00 EUR	max. 199 Personen
14.	Sporthalle, Rudi-Nowack-Str. 1, 14641 Wustermark, OT Elstal	1-Feld-Sporthalle	keine Küche vorhanden; Nutzung Umkleeräume, Duschen und WC-Anlagen möglich; keine Tribüne	die Abstellmöglichkeit/Mitnutzung von Sport-/Großsportgeräten wird im Vertrag geregelt, kein ebenerdiger Zugang	Mo - Fr. von 18.00 bis 21.30 Uhr; Sa/So/Feiertage: von 8.00 bis 21.30 Uhr	-----	-----	23,80 EUR	200,00 EUR	max. 50 Personen

Vergaberichtlinie für Wohnbaugrundstücke / Wohnhäuser im Rahmen des Einheimischenmodells der Gemeinde Wustermark

Stand Januar 2025

Präambel

Die Gemeinde Wustermark verfügt im gesamten Gemeindegebiet über unbebaute Wohnbaugrundstücke bzw. mit einem Wohnhaus bebaute Grundstücke, die künftig zur Veräußerung zur Verfügung gestellt werden können. Dabei soll auch im Vordergrund stehen, dass der örtlichen Bevölkerung der Erwerb angemessenen Wohnraums ermöglicht wird.

Dies ist erforderlich, da in den vergangenen Jahren die Nachfrage an Wohnungsbaugrundstücken das Angebot deutlich überstieg. Bisher wurde dem Bewerber das Grundstück veräußert, der das Höchstangebot aus einer bedingungsfreien öffentlichen Ausschreibung abgegeben hat. Hierbei wurden Preise deutlich über dem Bodenrichtwert erzielt. Es besteht ein allgemeines Interesse, die Sicherung der sozialen Struktur der Gemeinde Wustermark beizubehalten bzw. der einheimischen Bevölkerung einen finanziellen Vorteil bei der Vergabe von Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Wustermark zu verschaffen.

Zudem wird das Ehrenamt, z. B. in örtlichen Vereinen oder in der Feuerwehr der Gemeinde Wustermark besonders berücksichtigt. Mit dieser Vergaberichtlinie soll den ortsansässigen Bürgern, die sich engagieren, die bevorzugte Möglichkeit gegeben werden, ein bebautes oder unbebautes Wohnbaugrundstück von der Gemeinde Wustermark zu erwerben.

Das Modell dient des Weiteren dazu, langfristig und dauerhaft Einwohner an die Gemeinde Wustermark zu binden und den sozialen und familiären Zusammenhalt zu verstetigen sowie die Gemeinschaft zu stärken. Des Weiteren soll insbesondere jungen Familien mit Kindern die Möglichkeit gegeben werden, in ihrer Heimat sesshaft zu bleiben oder wieder zu werden. Dadurch kann Wegzug sowie eine Überalterung der Gemeinde verhindert werden.

Die Auswahl von Bewerbern für Wohnbaugrundstücken erfolgt anhand der nachfolgenden Vergaberichtlinien in einem offenen und transparenten Verfahren. Dies bezieht sich selbstverständlich nicht auf datenschutzbezogenen Auskünfte.

Diese Richtlinie soll zunächst für zwei Jahre Anwendung auf alle Veräußerungen der Gemeinde Wustermark finden, die nicht nach einer Konzeptvergabe erfolgen.

1. Antragsberechtigter Bewerber

1.1 Begriffsbestimmung

Antragsberechtigt ist jede volljährige natürliche Person. Ist ein Ehepartner, Lebenspartner oder Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft vorhanden, ist ein gemeinsamer Antrag zu stellen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Richtlinie nur die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Die Antragsberechtigten werden in der Folge „Bewerber“ genannt, auch wenn es sich um mehrere handelt.

1.2 Vermögensobergrenze

Der Bewerber darf maximal über ein Vermögen in Höhe des Wertes des Grundstücks gem. Ziffer 4 dieser Richtlinie verfügen. Zum Vermögen zählen Bargeld, Bankguthaben, Aktien, Fonds, Immobilien und sonstige Geldwerte (z. B. Fahrzeuge, Schmuck, etc.).

Das Vermögen ist mit dem Zeitwert zu beurteilen. Der Antragsteller muss über die vorgenannten Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß Auskunft geben und deren Richtigkeit versichern.

Übersteigt das Vermögen des Bewerbers die Obergrenze, ist er nicht antragsberechtigt.

1.3 Einkommensobergrenze

Der Gesamtbetrag der Einkünfte des Antragstellers darf im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre von der Antragstellung 70.000 EUR/brutto nicht übersteigen (Einkommensobergrenze). Erfolgt der Erwerb oder die beabsichtigte spätere Nutzung durch Partner, sind die Einkünfte zu addieren, in diesem Fall darf der Gesamtbetrag der Einkünfte 140.000,00 EUR/brutto nicht übersteigen.

Eine beabsichtigte spätere Nutzung durch Partner wird (widerlegbar) angenommen, wenn ein Antragsteller verheiratet oder verpartnert ist oder zum Zeitpunkt der Antragstellung in häuslicher Gemeinschaft mit einer anderen Person oder gemeinsamen Kindern lebt. Das zu versteuernde Einkommen erhöht sich entsprechend aller übrigen volljährigen und nicht gegenüber dem Antragsteller oder Partner unterhaltsberechtigten künftigen Bewohner.

Die Einkommensobergrenze erhöht sich für jedes im Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt des Antragstellers lebende und dort mit Hauptwohnsitz gemeldete kindergeldberechtigte Kind um 7.000 EUR.

Maßgeblich ist der Durchschnittswert des zu versteuernden Einkommens der letzten drei Kalenderjahre vor Antragsstellung. Die Einkommensverhältnisse sind durch entsprechende Nachweise (z. B. Steuerbescheide, vom Steuerberater testierte Steuererklärungen oder anderweitige Erklärungen des Steuerberaters) zu erbringen.

Stichtag zur Berechnung des Vermögens ist das Ausschreibungsdatum.

Übersteigt das Einkommen des Bewerbers die o. g. Obergrenze, ist er nicht antragsberechtigt.

1.4 Weitere Maßgaben

Mit dem Bewerbungsverfahren ist eine In-Aussicht-Stellung der Kauf- und Baufinanzierung durch eine in Deutschland ansässige Bank vorzulegen (Festlegung einer Finanzierungsobergrenze durch die Bank). Alternative Finanzierungsmöglichkeiten, z. B. Familienfinanzierung, sind durch eine privatrechtliche Vereinbarung nachzuweisen. Der entsprechende Liquiditätsnachweis des Dritten ist ebenfalls durch eine in Deutschland ansässige Bank zu bestätigen.

Der Bewerber darf nicht Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten und oder eines bebaubaren Grundstücks in der Gemeinde Wustermark sein. Er darf auch kein zu Wohnzwecken geeignetes Erbbaurecht haben.

Immobilieigentum oder bebaubarer Grundbesitz außerhalb des Gemeindegebietes wird als Vermögen angerechnet.

Gleiches gilt für den Ehegatten oder miterwerbenden Partner.

Diesbezügliche Ausnahmen sind zu begründen und können zugelassen werden.

Nicht antragsberechtigt ist, wenn durch den Bewerber die für die Vergabe maßgeblichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht offengelegt und nachgewiesen werden bzw. falsche und unvollständige Angaben gemacht werden.

2. Vergabekriterien

2.1 Bedürftigkeit nach Vermögen und Einkommen	Punkte
a) Vermögen	
Vermögen, mit nicht mehr als der Obergrenze nach Ziffer 1.2.....	20
b) Einkommen	
Einkommen, mit nicht mehr als der Obergrenze nach Ziffer 1.3.....	20
Unterschreitung der Einkommensobergrenzen um jeweils 2000 Euro bei einem Antragsteller bzw. 4.000 Euro bei zwei Antragstellern.....	+1

Maximale Punktzahl 50

2.2 Bedürftigkeit nach weiteren sozialen Kriterien

a) Anzahl der Kinder

Zahl der Kinder und Jugendlichen, soweit sie im Haushalt des Bewerbers leben:

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und durch Attest nachgewiesene Schwangerschaften des Antragstellers je Kind..... 3
 Jugendliche im Alter zwischen dem vollendeten 18. und 25. Lebensjahr je Kind..... 2

b) pflegebedürftige Personen

Liegen bei einer Person sowohl eine Pflegebedürftigkeit als auch eine Behinderung vor, so erhält sie die jeweils höhere Punktzahl nach folgender Bemessung:

Pflegebedürftigkeit des Bewerbers oder eines Angehörigen, der seinen gemeldeten oder tatsächlichen Hauptwohnsitz im künftigen Haushalt des Bewerbers haben wird (pro Person):
 Pflegegrad II 2
 Pflegegrad III 3
 Pflegegrad IV 4
 Pflegegrad V 5

c) Behinderte Personen

Behinderung des Bewerbers oder eines Angehörigen, der seinen gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz im künftigen Haushalt des Bewerbers haben wird (pro Person):

GdB bis 70 2
 GdB bis 80 3
 GdB bis 90 4
 GdB bis 100 5

d) Alleinerziehende

Bewerber, die alleinerziehend sind..... 5

2.3 Hauptwohnsitz, Arbeitsort und Ehrenamt

a) Hauptwohnsitz

Bewerber, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der heutigen Gemeinde Wustermark für die Dauer von ununterbrochen

5 Jahren 25
 4 Jahren 23
 3 Jahren 21
 2 Jahren 19

haben bzw. hatten. Bei zwei Bewerbern zählt die Person mit der höheren Anzahl der Jahre.

Waren Antragsteller bereits früher in der Gemeinde Wustermark ortsansässig, werden auf Antrag solche Zeiten zur Dauer der aktuellen Ortsansässigkeit hinzuaddiert. Der Nachweis obliegt dem Antragsteller.

b) Arbeitsort

Bewerber, die in der Gemeinde Wustermark bereits für die Dauer von ununterbrochenen

5 Jahren 15
 4 Jahren 14
 3 Jahren 13
 2 Jahren 12

erwerbstätig sind.

Bei zwei Bewerbern zählt die Person mit der höheren Anzahl der Jahre.

c) Lebensrettendes Ehrenamt

Das Ehrenamt kann nur einmal bewertet werden, entweder als Lebensrettendes Ehrenamt (z. B. DRK, ASB, THW, Feuerwehr) oder als sonstiges Ehrenamt in der Gemeinde Wustermark. Maßgebend ist die höhere zu erzielende Punktezahl nach folgender Bemessung:

Bewerber, die ehrenamtlich in einem Ehrenamt der Lebensrettung in der Gemeinde Wustermark für die Dauer von ununterbrochen
 5 Jahren 20
 4 Jahren 19

3 Jahren 18
 2 Jahren 17

aktiv tätig sind.

Bei zwei Bewerbern zählt die Person mit der höheren Anzahl der Jahre.

d) sonstiges Ehrenamt

Eine ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Sinne ist die freiwillige Ausübung einer Tätigkeit im sozialen, kulturellen, karitativen oder sportlichen Bereich aus Idealismus und ohne Bezahlung in der Gemeinde Wustermark. Eine Tätigkeit, die sich auf repräsentative Tätigkeiten beschränkt, ist davon nicht umfasst.

Werden nur nachweisbare und nachgewiesene Unkosten oder Aufwendungen, wie z. B. Verdienstausschlag, Fahrtkosten, Materialkosten, die das Ehrenamt verursacht, erstattet, steht dies einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht entgegen.

Ein Ehrenamt liegt nicht vor, wenn eine den tatsächlichen Aufwand übersteigende Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Anerkannt werden nur ehrenamtliche Tätigkeiten, für die von der entsprechenden juristischen Person eine Bestätigung vorgelegt wurde, welche die obenstehenden Einzelheiten belegt.

Bewerber, die seit ununterbrochen

5 Jahren 15
 4 Jahren 14
 3 Jahren 13
 2 Jahren 12

aktiv tätig sind.

Bei zwei Bewerbern zählt die Person mit der höheren Anzahl der Jahre.

3. Auswertungskriterien

Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der vorgenannten Vergabekriterien gilt das Datum der Antragsstellung. Dieser ist auf dem Bewerbungsformular für die Vergabe nach dieser Richtlinie an entsprechender Stelle zu vermerken.

Entsprechend der Leitlinien für Gemeinden bei der Überlassung von Grundstücken im Rahmen des sogenannten Einheimischenmodells, dürfen die Auswahlkriterien der Zeitdauer (Hauptwohnsitz 2.3.a sowie Arbeitsort 2.3.b) und Ehrenamt (2.3.c und 2.3.d) höchstens zu 50% in die Gesamtbewertung einfließen. Damit darf die Summe der erreichten Punkte im Abschnitt 2.3 maximal der erreichten Punktzahl in den Abschnitten 2.1 und 2.2 betragen (Kappungsgrenze).

Erzielen mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl, so entscheidet die höhere Punktzahl in den Auswahlkriterien 2.1 und 2.2. Sollte sich auch hier die gleiche Punktzahl ergeben, entscheidet das Los.

4. Kaufpreisermittlung für Wohnbaugrundstücke in der Gemeinde Wustermark

Ziel der Vergaberichtlinie ist es, dass ortsansässige Bürger die Möglichkeit haben, ein Grundstück in der Gemeinde Wustermark zu erwerben.

Nach § 87 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sollen Grundstücke durch die Kommunen nur zu ihrem vollen Wert verkauft werden. Der volle Wert gilt als nachgewiesen, wenn gemäß § 2 Absatz 1 Punkt 3 der Genehmigungsfreistellungsverordnung der Verkauf auf Grundlage des Bodenrichtwertes, als unterste Wertgrenze, erfolgt.

Darüber hinaus sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln. In diese Bewertung fließen die Grundstückswerte aus der Anlagenbuchhaltung und alle Aufwendungen wie Kosten der Verkehrswertermittlung, Planung, Baufreimachung und Erschließung, die Voraussetzung für einen Verkauf des jeweiligen Grundstücks sind, ein. Der Verkaufspreis soll den Anschaffungs- und Herstellungskosten, mindestens jedoch dem aktuellen Bodenrichtwert entsprechen.

Der Kaufpreis wird durch die Fachabteilung der Gemeinde Wustermark ermittelt, dabei werden alle vorgenannten Faktoren und die Entwicklung am Markt berücksichtigt.

5. Bewerbungsverfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark entscheidet grundsätzlich ob und in welchem Umfang die Vergabe der Wohnbaugrundstücke nach dieser Vergaberichtlinie erfolgt.

Das Bewerbungsverfahren wird mit Benennung des Ortes, wo das Bewerbungsformular für die Vergabe von Grundstücken in der Gemeinde Wustermark erhältlich ist, und der entsprechenden Abgabefrist für einen Zeitraum von 2 Monaten ortsüblich bekannt gemacht.

Der Antrag ist grundsätzlich mit dem Bewerbungsformular für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Wustermark und den entsprechenden Nachweisen zu stellen. Mit der Abgabe seiner Bewerbung bewirbt sich der Antragsteller auf die Zuteilung eines Wohnbaugrundstücks im jeweils benannten Baugebiet. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstücks besteht generell nicht.

6. Vergabe der Grundstücke

Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Grundstücke erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark. Die Vergabe wird in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl vorgenommen. Die Vergabeentscheidung wird sowohl den erfolgreichen als auch den nicht erfolgreichen Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

Kann im Bewerbungsverfahren ein Grundstück nicht verkauft werden, erfolgt der Verkauf sofort im Anschluss zum Höchstgebot der durchzuführenden bedingungsfreien öffentlichen Ausschreibung.

7. Sicherung des Förderzweckes im Kaufvertrag

Im Kaufvertrag über ein unbebautes Grundstück ist eine Bauverpflichtung zu vereinbaren. Der Käufer muss sich verpflichten, das Baugrundstück innerhalb von drei Jahren ab Abschluss des Kaufvertrages (Notartermin) mit einem Wohnhaus im Rahmen der geltenden örtlichen Satzung zu bebauen. Die Bauverpflichtung ist mit Eintritt der Bezugsfertigkeit erfüllt.

Weiter ist im Kaufvertrag eine Verpflichtung aufzunehmen, das Grundstück binnen 10 Jahren nicht zu veräußern.

Erfüllt der Käufer diese Bauverpflichtung nicht termingerecht und/oder verstößt er gegen das Veräußerungsverbot, ist die Gemeinde Wustermark zum Wiederkauf des Grundstückes zum gleichen Kaufpreis berechtigt. Wahlweise kann die Gemeinde Wustermark einer Weiterveräußerung an einen Dritten mit der entsprechenden Bauverpflichtung unter Zahlung des Mehrerlöses an die Gemeinde Wustermark zustimmen.

Eine entsprechende dingliche Sicherung im Grundbuch hat zu erfolgen.

8. Sonstiges

Ein Rechtsanspruch auf Ausweisung und auf Zuteilung von Grundstücken im Einheimischenmodell besteht nicht.

Grundstücksbezogen können weitere Regelungen / Vereinbarungen nach den Regeln der Vertragsfreiheit in den Vertrag aufgenommen werden.

Jeder Bewerber kann seinen Antrag vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens kostenneutral zurückziehen.

Mit seiner Unterschrift auf dem Bewerbungsformular für die Vergabe von Grundstücken in der Gemeinde Wustermark versichert der Bewerber, dass er alle für die Ermittlung der Punkte maßgeblichen Daten nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß angegeben hat. Falsch und unvollständige Angaben führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren und ziehen ggf. weitere rechtliche Konsequenzen nach sich.

9. Inkrafttreten und Dauer

Die Vergaberichtlinie tritt am 01.01.2025 für die Dauer von 2 Jah-

ren in Kraft und wird im Amtsblatt der Gemeinde Wustermark veröffentlicht.

Wustermark, den 05.03.2025

gez. H. Schreiber
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Vergaberichtlinie für Wohnbaugrundstücke/Wohnhäuser im Rahmen des Einheimischenmodells der Gemeinde Wustermark vom 05.03.2025 (beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark vom 04.03.2025) ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 11.03.2025

gez. H. Schreiber
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2022 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat unter der Beschluss Nr. 25/2025 in ihrer Sitzung am 04.03.2025 den geprüften Jahresabschluss 2022 beschlossen.

Die Prüfung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Havelland. Der Prüfbericht lag am 12.02.2025 vor.

Der Jahresabschluss 2022 mit Anlagen liegt ab sofort zur Einsichtnahme in der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Zimmer 300 zu den Sprechzeiten des Rathauses aus. Der Bürgermeister wurde mit Beschluss Nr. 26/2025 für das Haushaltsjahr 2022 entlastet.

Wustermark, den 04.03.2025

gez. H. Schreiber
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplans Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal“ und der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat am 28.02.2023 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal“ im Ortsteil Elstal und die parallele Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark Nr. 02/2023 am 24.03.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht worden.

Räumliche Geltungsbereiche

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 1,25 Hektar. Er umfasst Teilflächen der Flurstücke 19 und 39 der Flur 1 der Gemarkung Elstal.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 8,2 Hektar. Er umfasst die Flurstücke 24 und 39 der Flur 1, das Flurstück 11/1 der Flur 2, Teilflächen der Flurstücke 18, 19 und 23 der Flur 1 sowie Teilflächen der Flurstücke 80 und 415 der Flur 2 der Gemarkung Elstal.

Anlass und Ziel der Planung

Anlass der Planung für den Bebauungsplan ist das Erfordernis zur Errichtung einer neuen Feuerwache im Nordwesten des Ortsteils Elstal. Am Standort in der Eisenbahnersiedlung besteht nicht die Möglichkeit, eine Feuerwache nach geltenden Richtlinien und Normen zu errichten. Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Eignungsprüfung der Potenzialflächen als geeigneter Standort ausgewählt. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung einer zeitgemäßen Feuerwache für den Ortsteil Elstal mit angrenzendem Übungsplatz sowie einer Rettungswache. Das Vorhaben ist nach geltendem Planungsrecht nicht zulässig.

Da sich das Vorhaben nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark entwickeln lässt, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans sowie der Flächennutzungsplanänderung mit den jeweiligen Begründungen und den folgenden wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Fachgutachten und Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Wustermark. Während der Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Natur- und Artenschutz

Artenschutzfachlicher Bericht mit Ergebnissen zur Erfassung der Artengruppe Brutvögel sowie Potenzialeinschätzungen für Fledermäuse und Schmetterlinge, M. Sc. Lars Goldbach, Oktober 2024

Boden

Geotechnischer Bericht, Hauptuntersuchung, Ingenieurbüro Rütz GmbH, Januar 2024

Immissionsschutz

Schallimmissionsprognose Verkehrs-, Anlagen- und Sportlärm Bebauungsplan E26 „An der Schule“, Teil B, Wölfel Engineering, Mai 2021

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Januar 2024

Stellungnehmer	Themenbezug
Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. E 48 vom 05.01.2024	Bodendenkmale
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Stellungnahme vom 02.01.2024 zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. E 48 Landesbetriebs Forst Brandenburg, Stellungnahme vom 02.01.2024 zur 5. FNP-Änderung	Wald und Waldumwandlung

Landkreis Havelland, Stellungnahme vom 17.01.2024 zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. E 48 Landkreis Havelland, Stellungnahme vom 18.01.2024 zur 5. FNP-Änderung	Artenschutz, Umweltbericht / Eingriffsregelung, Niederschlagswasser-versickerung
Landesamts für Umwelt, Stellungnahme vom 18.01.2024 zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. E 48 Landesamts für Umwelt, Stellungnahme vom 18.01.2024 zur 5. FNP-Änderung	Immissionsschutz

Die vorgenannten Unterlagen sind in der Zeit

vom 28. April 2025 bis 06. Juni 2025

im Internet im Landesportal unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de> sowie auf der Homepage der Gemeinde Wustermark unter <https://www.wustermark.de/aktuelles/oeffentliche-auslegungen/> veröffentlicht.

Darüber hinaus liegen sie im Rathaus (Zimmer 224), Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark (OT Wustermark) während der Dienststunden

- Montag 8.00-15.00 Uhr
- Dienstag 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
- Mittwoch 8.00-15.00 Uhr
- Donnerstag 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
- Freitag 8.00-12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter 033234 / 73-262 (Frau Schoor) zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal“ und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, entweder über das Landesportal DiPlanung oder per E-Mail an gemeindeentwicklung@wustermark.de.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich

1. an Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark,
2. per Telefax 033234 / 73-250 oder
3. während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Diese werden in die weitere Planung einfließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal“ und die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark unberücksichtigt bleiben können.

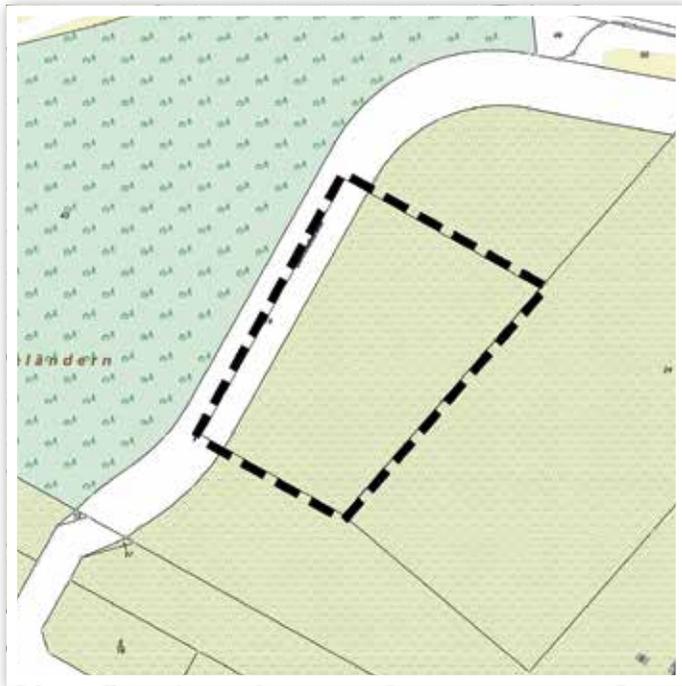
Es wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der

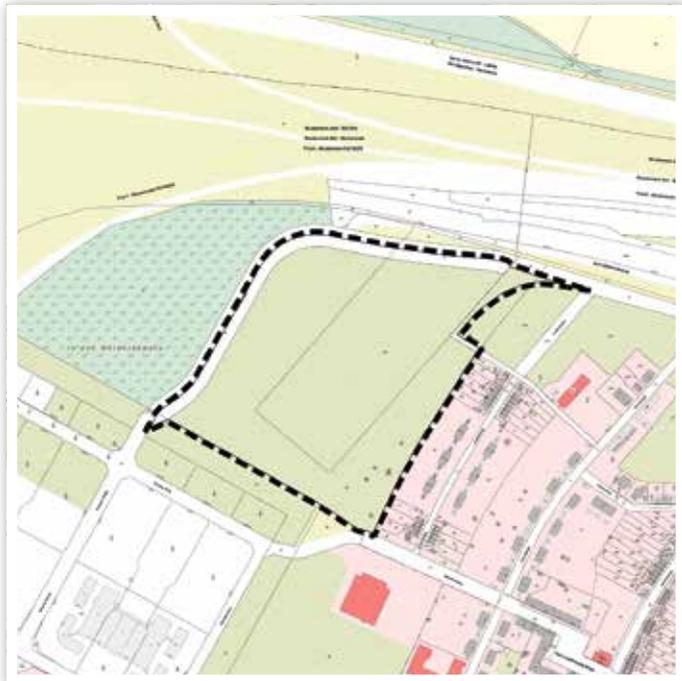
Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und unter <https://www.wustermark.de/aktuelles/oeffentlicheauslegungen/> zum Herunterladen bereitsteht.

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal“ in der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
Maßstab: 1:2.000

Anlage 2: Räumlicher Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
Maßstab: 1:5.000

Wustermark, den 07.03.2025

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachung der Versteigerung von Fundsachen

Die Gemeinde Wustermark führt eine Online-Versteigerung von Fundgegenständen durch.

Datum: **11. April 2025**

Ort: **online: <https://www.sonderauktionen.net/anbieter.php?viD=288> (QR-Code unten)**

Nähere Informationen erhalten Sie ab dem 14. März 2025 über die Homepage der Gemeinde Wustermark.

Folgende Fundgegenstände sollen versteigert werden:

Nummer	Fundgegenstand
07 / 2019	Herrenjacke v. Jack Wolfskin, Gr. M
11 / 2020	Jugendrad v. Bauer
18 / 2020	Jugendrad/Mountainbike v. Twenter
31 / 2020	Kinderlaufgrad v. Puky
20 / 2021	Damenrad v. Challenge
06 / 2022	Damenrad v. Pegasus
11 / 2022	Damenrad
12 / 2022	Damenrad
13 / 2022	Damenrad v. McKenzie
14 / 2022	Damenrad v. Gudereit
15 / 2022	Herrenrad v. Hercules
16 / 2022	Herrenrad v. KTM
17 / 2022	Damenrad
18 / 2022	Damenrad v. Zündapp
19 / 2022	Damenrad v. Triumph
20 / 2022	Mountainbike v. Hanseatic
22 / 2022	Stofftasche mit Inhalt
25 / 2022	Mountainbike v. Mustang
04 / 2023	Damenrad
08 / 2023	Damenrad v. Zündapp
13 / 2023	Herrenrad
15 / 2023	Bluetooth-Kopfhörer v. Skullcandy
30 / 2023	Mountainbike v. Prohpete
32 / 2023	Kopfhörer v. Apple
36 / 2023	Herrenrad
03 / 2024	Mountainbike v. Sprick
12 / 2024	Mountainbike v. Crosswind
14 / 2024	Mountainbike v. Corelli
31 / 2024	Jugendrad v. B.O.C.
32 / 2024	Damenrad

Auskunft erteilt:

Gemeinde Wustermark – Fundbüro
Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
Tel.: 033234 – 73 244

Wustermark, den 28.02.2025

gez. M. Hofmann
Fachbereichsleiter



Öffentliche Aufforderung des Amtsgerichts Nauen zum Aktenzeichen 7 VI 332/24

Am 01.12.1986 verstarb Emma Olga Hedwig Potratz, geb. Weiher, geboren am 07.01.1903 in Kadsmirowo, Kreis Berent, letzte Anschrift: Dorfstraße 6, 14641 Wernitz OT Niederhof.

Die Brandenburgische Boden Gesellschaft hat die Prüfung der Feststellung von Fiskalerbrecht beantragt. Erben konnten nicht ermittelt werden.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 6 Wochen ab Veröffentlichung beim Nachlassgericht Nauen anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Brandenburg – vertreten durch das Ministerium der Finanzen und für Europa – nicht vorhanden ist.

Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

Der Reinnachlass ist nicht bekannt.

14641 Nauen, 07.01.2025

Amtsgericht – Nachlassgericht

Öffentliche Aufforderung des Amtsgerichts Nauen zum Aktenzeichen 7 VI 331/24

Am 30.06.1972 verstarb Erich Emil Potratz, geboren am 14.10.1908 in Miradau, Kreis Stargard, letzte Anschrift: 14641 Wernitz OT Niederhof.

Die Brandenburgische Boden Gesellschaft hat die Prüfung der Feststellung von Fiskalerbrecht beantragt. Erben konnten bislang nicht ermittelt werden.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 6 Wochen ab Veröffentlichung beim Nachlassgericht Nauen anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Brandenburg – vertreten durch das Ministerium der Finanzen und für Europa – nicht vorhanden ist.

Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

Der Reinnachlass ist nicht bekannt.

14641 Nauen, 06.01.2025

Amtsgericht – Nachlassgericht

Ehrenamtliche Bodenschätzer gesucht!



Zur Durchführung der Bodenschätzung werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere ehrenamtlich tätige Bodenschätzer gesucht. Der Einsatz erfolgt im Landkreis Havelland.

Aufgabenschwerpunkte:

Die Bodenschätzung hat den gesetzlichen Auftrag, flächendeckend die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich nutzbaren Böden festzustellen und durch bundesweit vergleichbare Wertzahlen zu erfassen. Die gewonnenen Daten dienen der Besteuerung, aber auch nicht-steuerlichen Zwecken wie der Flurbereinigung, der Erstellung von Bodenübersichtskarten und Bodeninformationssystemen.

Bewertung:

Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird je angefangener Stunde eine steuerfreie Entschädigung gezahlt. Zusätzlich erhalten Bodenschätzer ein Tagegeld und eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

Anforderungsprofil:

- zwingende Voraussetzungen sind gute Kenntnisse der Landwirtschaft oder Bodenkunde durch eine Ausbildung oder Tätigkeit als Landwirt, Meliorationsingenieur, Bodenkundler o. ä.
- Bereitschaft zu einer Tätigkeit im Außendienst
- Verfügbarkeit nach Absprache vorrangig im Frühjahr und Herbst an ca. 20 bis 25 Arbeitstagen im Jahr
- Führerschein der Klasse B
- Bereitschaft den eigenen PKW im Außendienst zu nutzen
- Fähigkeit mehrere Stunden zu laufen und körperlich zu arbeiten (Bsp.: Aufgrabungsarbeiten)
- Die Tätigkeit ist auch sehr gut für rüstige Rentner geeignet

Die Einarbeitung in die Bodenschätzung erfolgt durch die amtliche landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) des Finanzamtes Nauen.

Bei Interesse an dieser verantwortungsvollen ehrenamtlichen Tätigkeit melden Sie sich bitte bei der ALS, Frau Claudia Vincenz unter Telefon 03321/412-367 oder E-Mail: claudia.vincenz@fa.brandenburg.de.

Sonstige Mitteilungen

Gemeinsam für bezahlbaren Wohnraum: Erfolgreicher Kauf von 8 Wohnblöcken in Elstal

Die Gemeinde Wustermark, die Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Ketzin (GWV-Ketzin), das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) sowie die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) freuen sich über den erfolgreichen Erwerb von acht Wohnblöcken im Eichenring 1a-e, 3a – 9e im Ortsteil Elstal. Der Kauf durch die GWV-Ketzin ist ein bedeutender Meilenstein für die kommunale Wohnungsbaugesellschaft und sichert langfristig bezahlbaren Wohnraum für 82 Wohneinheiten, die einer Mietpreis- und Belegungsbindung über 20 Jahre unterliegen.

Sicheres und bezahlbares Wohnen in Elstal

Nach über anderthalb Jahren intensiver Verhandlungen konnte der Kauf des Wohnungsbestands am 21. November 2024 erfolgreich abgeschlossen werden. Das Projekt begann im März 2023 mit dem Exposé des Maklerbüros R&W Living, das im Auftrag der aitia Gesellschaft für Fondsmanagement mbH und der LEG Kieferniedlung Grundstücks GbR tätig war. Die Verkäuferseite, vertreten durch Frau Weil, unterstützte die wohnungspolitische Strategie der Gemeinde Wustermark von Beginn an mit dem Ziel, den Wohnungsbestand in kommunale Hände zu übergeben. Die GWV-Ketzin, die sich als Wohnungssicherer versteht, hat in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wustermark, dem MIL und der ILB daran gearbeitet, den Mietern im Eichenring eine langfristige und bezahlbare Wohnperspektive zu bieten.

Strategische Zusammenarbeit für eine Sonderlösung

Aufgrund gestiegener Zinsen wäre der Kaufpreis von 12,5 Millionen Euro ohne finanzielle Unterstützung des MIL und des Landes Brandenburg nicht realisierbar gewesen. Dank der engen Kooperation zwischen der GWV-Ketzin mit ihren Gesellschaftern der Stadt Ketzin/H. (63,1 %) und der Stadt Nauen (8,6 %), dem MIL, der ILB sowie der Gemeinde Wustermark konnte eine tragfähige Lösung entwickelt werden. Eine Schlüsselrolle spielte die ILB, die gemeinsam mit dem MIL ein individuelles Belegungsbindungsmodell mit einem Förderzuschuss von rund 4,5 Millionen Euro ermöglichte.

Langfristige soziale Bindung und Ausbaupotenziale

Der Kauf der 82 Wohnungen sichert:

- eine Mietpreis- und Belegungsbindung für 20 Jahre zur Schaffung und Sicherung von bezahlbarem Wohnraum.
- mögliche Erweiterungen, etwa durch Dachgeschossausbau.



v.l.n.r.: Minister Detlef Tabbert, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung; Doreen Wagenschütz, Geschäftsführerin Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Ketzin; Holger Schreiber, Bürgermeister Gemeinde Wustermark; Stefan Otte, Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB); Jürgen Tschirch, Aufsichtsratsvorsitzender GWV Ketzin

Ziel ist es, sozial verträgliche Mieten für Familien, Senioren, Menschen mit Behinderung, Personen in sozialen Notlagen, Studierende und Auszubildende bereitzustellen.

Was bedeutet das für die Mieterinnen und Mieter?

Bestehende Mietverträge bleiben unangetastet, unabhängig von einem Wohnberechtigungsschein (WBS). Künftige Mietverträge erfordern jedoch einen WBS, wobei Haushalte berücksichtigt werden, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 22 Abs. 2 bis 4 BbgWoFG um maximal 60 % überschreiten. Zudem bleibt die Miete für 13 Jahre unverändert, es sei denn, sie liegt unter 6,50 EUR/m². Die Mieter werden in Kürze offiziell über den Eigentümerwechsel informiert. Die Gemeinde Wustermark steht beratend zur Seite, insbesondere bei der Beantragung der Wohnberechtigungsscheine.

Ein starkes Zeichen für die Region

Bauminister Detlef Tabbert betonte: „Bezahlbarer Wohnraum ist ein zentrales wohnungspolitisches Ziel des Landes Brandenburg. Die Begrenzung von Mietsteigerungen ist essenziell, insbesondere in den Gemeinden rund um Berlin, wo die Wohnraumknappheit groß ist. Durch die enge Zusammenarbeit aller Beteiligten konnten wir ein Modell entwickeln, das 82 Wohnungen langfristig sichert und in kommunaler Verwaltung belässt.“

Auch Bürgermeister Schreiber unterstreicht: „Mit diesem Kauf setzen wir ein starkes Zeichen für soziale Verantwortung und die nachhaltige Entwicklung unserer Gemeinde.“

Frau Wagenschütz, Geschäftsführerin der GWV-Ketzin, ergänzt: „Die Umsetzung dieses Projekts erforderte Zeit, Engagement und Durchhaltevermögen. Dass es gelungen ist, zeigt, wie wichtig gemeinschaftliches Handeln für bezahlbaren Wohnraum ist.“

Der Aufsichtsratsvorsitzende der GWV-Ketzin, Herr Tschirch, hebt hervor: „Dieser Kauf ist ein wichtiger Schritt für die Stabilisierung des Wohnungsmarktes in Elstal und für die Weiterentwicklung der GWV-Ketzin. Mein besonderer Dank gilt Frau Doreen Wagenschütz für ihren unermüdlichen Einsatz.“

Mit dem Erwerb dieser Wohnblöcke zeigt sich, dass durch partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand, Wohnungswirtschaft und Landesinstitutionen zukunftsweisende Lösungen für bezahlbares Wohnen geschaffen werden können.



Danksagung an die freiwilligen und hauptamtlichen Wahlhelfer der Gemeinde Wustermark anlässlich der Bundestagswahl 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte an dieser Stelle meinen herzlichen Dank an alle freiwilligen Helfer und hauptamtlichen Mitarbeiter des Rathauses Wustermark aussprechen, die mit großem Engagement und Professionalität die Durchführung der Bundestagswahl in unserer Gemeinde möglich gemacht haben. Ohne Ihre Unterstützung und Ihr unermüdliches Mitwirken wäre eine solch reibungslose und erfolgreiche Wahl nicht denkbar gewesen.

Bereits am Wahlabend habe ich als Vorsitzender der Gemeindevertretung Wustermark meinen Dank persönlich dem Bürgermeister übermittelt, der Ihr aller Einsatz als besonders wertvoll und bedeutend herausgestellt hat.

Die Wahl ist ein fundamentaler Baustein unserer Demokratie, der es jedem Einzelnen ermöglicht, Einfluss auf die politische Gestaltung

unseres Landes zu nehmen. Sie bildet den Startpunkt für starkes Handeln und steht für die Verantwortung, die wir als Gesellschaft tragen. Dank Ihrer Hilfe konnten wir auch in diesem Jahr sicherstellen, dass die Wahl in unserer Gemeinde transparent, fair und gut organisiert ablief.

Im Namen der gesamten Gemeindevertretung danke ich Ihnen nochmals herzlich für Ihren Einsatz und Ihre unermüdliche Unterstützung. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung unserer Demokratie und zu einer funktionierenden Gesellschaft.

Wustermark, 24.02.2025

Mit freundlichen Grüßen

Enrico Lindhorst

Vorsitzender der Gemeindevertretung Wustermark



Dank an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Sehr geehrte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,

dank Ihres großartigen Engagements haben wir diesen herausfordernden Wahlsonntag erfolgreich gemeistert. Das ist keine Selbstverständlichkeit und verdient höchste Anerkennung!

Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Wahl waren ein voller Erfolg, wofür es viel positives Feedback von Bürgerinnen und Bürgern, der Kommunalpolitik und aus unseren eigenen Reihen gab. Durch Ihren Einsatz konnte die Wahl reibungslos und professionell ablaufen.



Bis in den Abend hinein wurden Stimmen mit größter Sorgfalt ausgezählt, nachdem Sie bereits den gesamten Wahltag über für einen geordneten Ablauf gesorgt haben. Diese Ausdauer und Einsatzbereitschaft sind bewundernswert!

Im Namen der gesamten Gemeinde danke ich Ihnen von Herzen für diese **starke Teamleistung**. Sie haben gezeigt, dass **Zusammenhalt und Engagement Wustermark auszeichnen** – darauf können wir alle stolz sein!

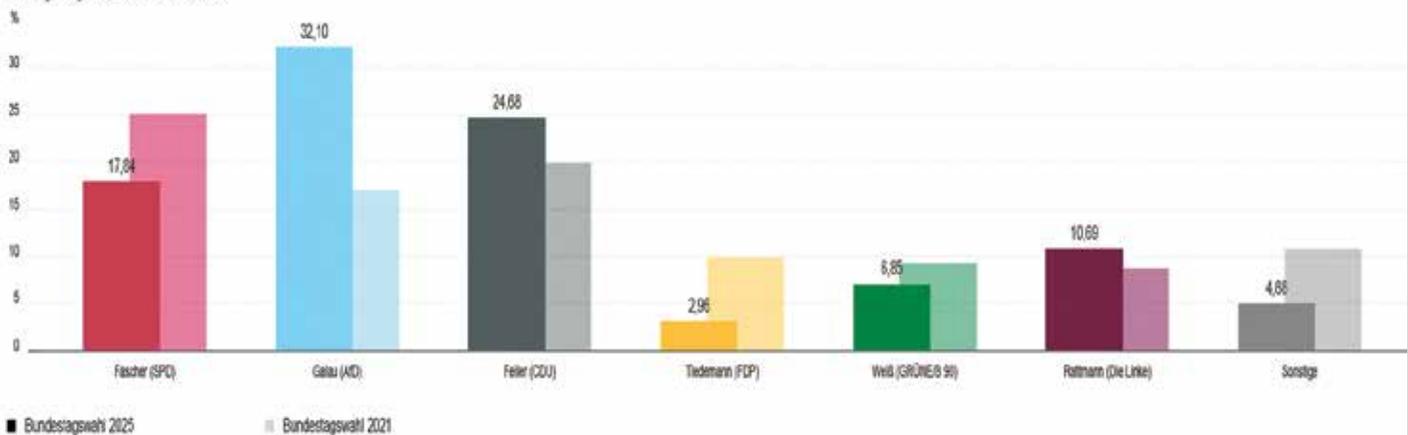
Mit herzlichem Dank und großer Wertschätzung,

Holger Schreiber
Bürgermeister

SO HAT WUSTERMARK GEWÄHLT

Erststimmen

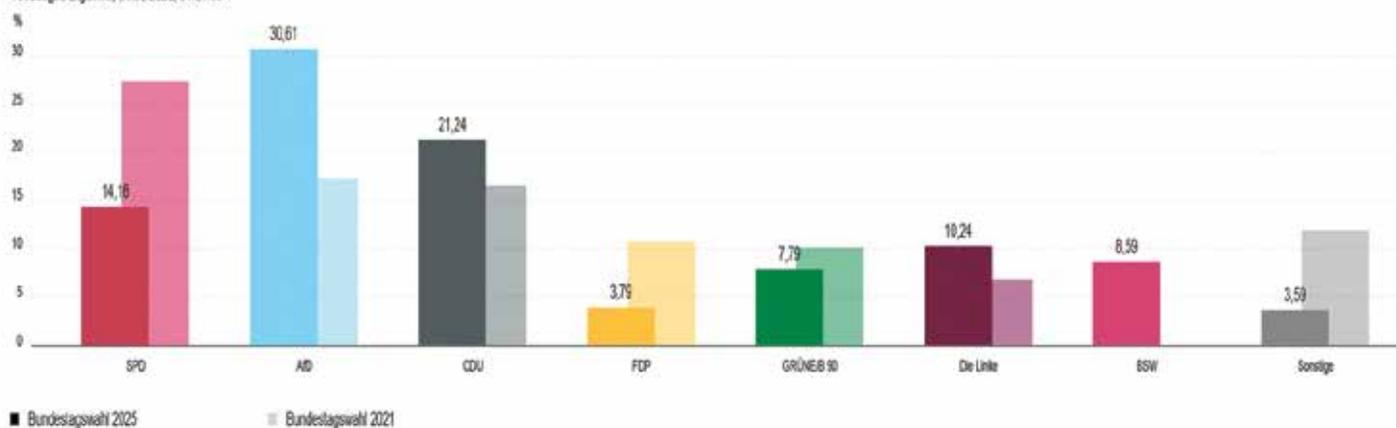
Bundestagswahl, 63 0357 357 - Wustermark
Vorläufiges Ergebnis, 24.02.2025, 04:21:59



© Landeswahlleiter Brandenburg/Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Zweitstimmen

Bundestagswahl, 63 0357 357 - Wustermark
Vorläufiges Ergebnis, 24.02.2025, 04:21:59



© Landeswahlleiter Brandenburg/Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Neue Schnellladesäulen für das Wohnquartier „Olympisches Dorf“ in Elstal

Nachhaltige Mobilität direkt vor der Haustür: Im Wohnquartier „Olympisches Dorf“ in Elstal wurden sechs neue Schnellladesäulen mit insgesamt zwölf Ladepunkten in Betrieb genommen. Damit wird Elektromobilität noch komfortabler und alltagstauglicher in das moderne Wohnumfeld integriert.

Am 25. Februar 2025 wurden die Ladesäulen offiziell an die Gemeinde übergeben. Die EMB Energie Brandenburg betreibt damit ihren ersten Schnellladesäulen-Park überhaupt und leistet einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Verkehrswende. Die Ladepunkte mit einer Leistung von 50 kW stehen sowohl den Bewohnerinnen und Bewohnern als auch Pendlern nahe der B5 zur Verfügung.

Jens Horn, Geschäftsführer der EMB, betont: „Für uns ist dieser Standort ein Meilenstein – hier können wir erstmals unsere Leistungsfähigkeit im Bereich der Schnellladeinfrastruktur unter Beweis stellen.“ Auch Eva Weiß, Geschäftsführerin der BUWOG, hebt die Bedeutung hervor: „Nachhaltige Mobilitätsangebote sind essenziell für moderne Wohnquartiere. Diese Schnellladesäulen ermöglichen eine alltagstaugliche Nutzung der Elektromobilität direkt vor der Haustür.“

Die Schnellladesäulen werden zu 100 % mit Ökostrom aus Wasserkraft betrieben und sind Teil der wachsenden Ladeinfrastruktur der EMB in Brandenburg.



Wustermark ehrt leistungsstarke Schüler mit Bildungsparen

Am 12. Februar war es wieder soweit: Bürgermeister Holger Schreiber und Schulleiter Heiko Bäker gratulierten den Stipendiaten der Oberschule Elstal zu ihrer herausragenden Leistung. Mit dem sogenannten Bildungsparen werden halbjährlich die drei besten Schüler*innen jeder Klassenstufe für ihren Fleiß und ihr Engagement ausgezeichnet. Sie erhalten eine monatliche Zuwendung von 25 Euro, die für Bildungszwecke angespart wird.

Diese Förderung erfolgt auf Grundlage der „Richtlinie der Gemeinde Wustermark als Schulträger über das Bildungsparen an der Oberschule Elstal“. Bereits am 27. September 2011 hatte die Gemeindevertretung das Programm „Bildungsparen für Schülerinnen der Oberschule im Schulzentrum Heinz Sielmann Elstal“ beschlossen. Damit verfolgt die Gemeinde das Ziel, leistungsstarke und engagierte

Klasse	Stipendiat
7c	Josefine Brand
7c	Zoe Brand
7c	Lucy Kühl
8a	Flora Kant
8a	Hannah Böhnke
8a	Dean Kislat
9a	Sophia P.
9b	Lea Leddin
9b	Loreley Aiche
10a	Tjara Gehrke
10c	Finn Feldotto
10a	Amina Helbig

Schülerinnen in ihrer schulischen und beruflichen Entwicklung zu unterstützen.

Die Auswahl der Stipendiaten erfolgt durch die Lehrerkonferenz zum Abschluss des ersten Schulhalbjahres. Der gesparte Betrag kann frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss der 10. Klasse innerhalb von zwei Jahren für anerkannte Bildungszwecke, wie Sprachreisen, weitere Schulbesuche, Ausbildungsbeginn, Praktika oder den Erwerb von Lernmaterialien, genutzt werden.

Mit dieser Initiative setzt die Gemeinde Wustermark ein starkes Zeichen für die Bedeutung von Bildung und die Förderung engagierter junger Menschen. Bürgermeister Holger Schreiber betonte die Wichtigkeit der Investition in die Zukunft der Schüler*innen und freut sich darauf, auch in den kommenden Jahren weitere talentierte Jugendliche auszuzeichnen.



Bericht des Inklusionsbeirates der Gemeinde Wustermark

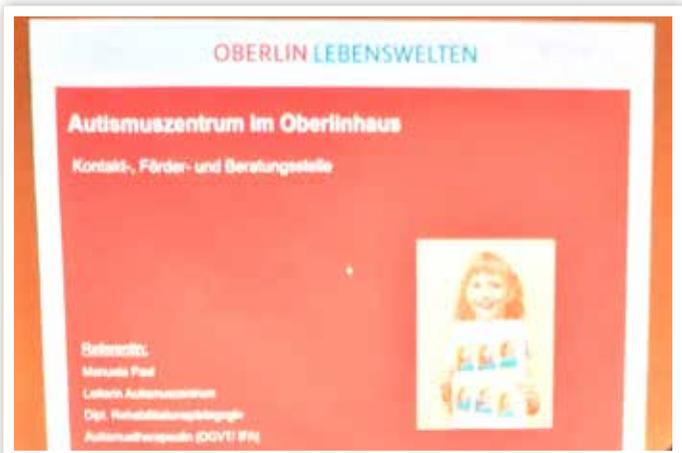
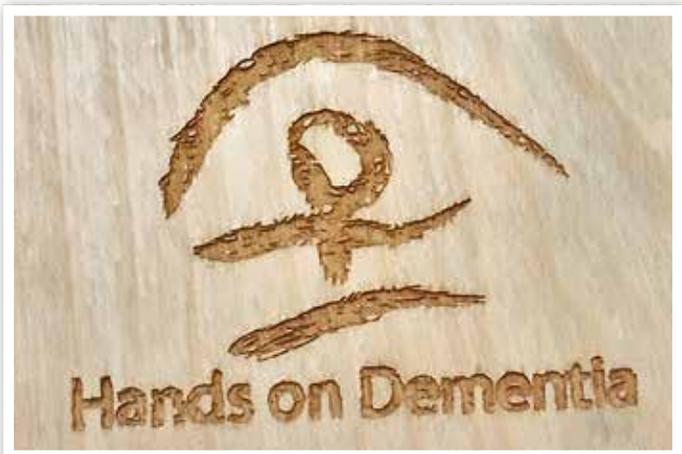
Das erste Weihnachtsessen „gem(einsam) Weihnachten in Wustermark“ des Inklusionsbeirates hat stattgefunden. Es war ein voller Erfolg. In weihnachtlichem Ambiente kamen die Gäste bei Kaffee und Stolle miteinander ins Gespräch. Im Anschluss gab es die Möglichkeit, gemeinsam Weihnachtslieder zu singen, bevor dann zur Entenkeule übergegangen wurde. Die Mitglieder des Inklusionsbeirates bedanken sich bei den Gästen und hoffen sehr, dass sie eine schöne Zeit hatten. Ein ganz besonderes Dankeschön geht an die vielen Möglichmachenden, für deren Unterstützung wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bedanken wollen.

In kleiner Runde hat der Inklusionsbeirat zusammen mit dem Seniorenbeirat im Jugendclub Wustermark den Anwesenden die Möglichkeit gegeben, mehr über das Thema Demenz zu erfahren. Zudem war es möglich, einen Altersanzug zu testen, um nachempfinden zu können, wie sich ältere Menschen fühlen. Es hat viel Spaß gemacht und war für alle sehr aufschlussreich. Wir kommen gerne wieder. Der Inklusionsbeirat bedankt sich bei Uwe Bartholomäus für den Vortrag über kleine und große Traumata. Auch wenn es ein schwieriges Thema ist, war es für alle Anwesenden möglich, ihre Fragen und persönlichen Erfahrungen in den Austausch einzubringen. Danke für die tolle Beteiligung.

Wir freuen uns auf die nächste Veranstaltung mit dem Blauen Baum e. V.

Auf vielfachen Wunsch hat der Inklusionsbeirat eine Veranstaltung zum Thema Autismus organisiert. Ein besonderer Dank geht an dieser Stelle an die Leiterin des Autismuszentrums Oberlin Lebenswelten Frau Paul für einen sehr anschaulichen Vortrag bei einem solch komplizierten Thema. Wir bedanken uns an dieser Stelle bei den 18 Teilnehmenden und die rege Diskussion während und nach dem Vortrag. Wir werden sicher zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Veranstaltung zu diesem Thema durchführen.

*gez. Stephan Neuman
Vorsitzender Inklusionsbeirat*



Erfolgreiche Lesung des Seniorenbeirats Wustermark begeistert Publikum

Am 22. Februar veranstaltete der Seniorenbeirat Wustermark eine besondere Lesung, die großen Anklang fand. Insgesamt 86 Gäste aus den verschiedenen Ortsteilen der Gemeinde folgten der Einladung und verbrachten einen vergnüglichen Abend voller Humor und Unterhaltung.

Das Highlight des Abends war das Berliner Schauspielerpaar, das mit viel Charme und Ausdruckskraft amüsante Episoden aus dem Leben einer Spandauer Rentnerin vortrug. Mit ihrer lebendigen Darbietung fesselten sie das Publikum und sorgten für zahlreiche herzhaft Lacher. Die humorvollen Geschichten spiegelten auf unterhaltsame Weise den Alltag wider und trafen den Nerv der Zuhörerinnen und Zuhörer.

Neben der Lesung bot die Veranstaltung auch Gelegenheit zum geselligen Austausch. Bei einer gemütlichen Atmosphäre konnten sich die Gäste untereinander austauschen und den Abend gemeinsam genießen.

Angesichts der positiven Resonanz plant der Seniorenbeirat Wustermark bereits weitere ähnliche Veranstaltungen, um Kultur und Gemeinschaft für die älteren Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde erlebbar zu machen. Wir freuen uns darauf, in naher Zukunft wieder zahlreiche Gäste begrüßen zu dürfen!

Seniorenbeirat Wustermark



Bleiben Sie informiert!



Jetzt abonnieren!

Bürgerinformation zu Wildschweinen in der Gemeinde Wustermark

Warum zieht es Wildschweine nach Elstal?

Wildschweine folgen alten Wildwechseln und lassen sich durch Bebauung nicht abschrecken. In Wustermark finden sie reichlich Nahrung: Maisfelder, Eicheln von Straßenbäumen, Fallobst in Gärten sowie Larven in feuchten Gärten und Komposthaufen. Diese Quellen locken sie immer wieder an.



So können Sie zur Reduzierung der Wildschweinproblematik beitragen:

- **Grundstück schützen:** Nutzen Sie stabile, bodennahe Zäune, die auch zwischen Nachbargrundstücken geschlossen sind.
- **Keine Fütterung:** Das Füttern von Wildtieren ist verboten
- **Komposthaufen meiden:** Keine Essensreste im Garten kompostieren.
- **Fallobst beseitigen:** Lassen Sie kein Fallobst liegen, da es Wild anlockt.
- **Mülltonnen sichern:** Erst am Entsorgungstag morgens herausstellen.
- **Abfälle richtig entsorgen:** Keine Grünabfälle oder anderen Abfälle in Waldstücken oder auf ungeeigneten Flächen entsorgen (Waldgrundstücke in Elstal)

Wie schütze ich mich und mein Grundstück?

Der Schutz des Grundstücks liegt in der Verantwortung des Eigentümers. Zuverlässigen Schutz bieten:

- Stabile, bodennahe Zäune, die nicht weggedrückt werden können.
- Geschlossene und stabile Tore.
- Verzicht auf offene Komposthaufen.
- Reduzierte Gartenbewässerung.
- Regelmäßige Entfernung von Fallobst.

Was tun, wenn Wildschweine in den Garten gelangen?

- **Ruhe bewahren:** Wildschweine sind nicht aggressiv, solange sie nicht bedrängt werden.
- **Keinen Fluchtweg versperren:** Abstand halten und Rückzugsmöglichkeit gewähren.
- **Lautes Rufen hilft mehr als Gestikulieren:** Schreiende Stimmen vertreiben die Tiere besser als wildes Fuchteln mit Gegenständen.

Verhalten bei Begegnungen im Wald

- **Ruhe bewahren:** Wählen Sie nach Möglichkeit einen anderen Weg.
- **Nicht bedrängen:** Panikreaktionen können zu unkontrollierten Fluchten führen.
- **Hunde anleinen:** Freilaufende Hunde sind die größte Gefahr. Viele Tiere wurden bereits verletzt, weil sie unangeleint Wildschweine aufgescheucht haben.

Warum keine Jagd auf Wildschweine in Elstal?

Ein Abschuss ist nur zulässig, wenn keine Gefahr für Menschen besteht. Es darf nur geschossen werden, wenn ein sicherer Kugelfang vorhanden ist, etwa durch einen Lärmschutzwall oder Erdreich unterhalb eines Hochstands. Im Straßenraum ist dies zu gefährlich, da Querschläger und unkontrollierte Fluchtreaktionen die Sicherheit gefährden können.

Kann man Wildschweine dauerhaft vertreiben?

Eine dauerhafte Vertreibung ist kaum möglich. Werden Wildschweine vertrieben, weichen sie lediglich auf angrenzende Grundstücke aus und kehren zurück, sobald dort wieder Nahrung vorhanden ist.

- **Bachen mit Frischlingen nicht stören:** Sie ziehen nach kurzer Zeit mit der Rotte weiter.
- **Grundstücke absichern:** Zäune schützen am besten vor erneutem Eindringen.
- **Keine Nahrungsquellen bieten:** Essensreste, Fallobst und offene Mülltonnen meiden.

Ein Abschuss von Wildschweinen auf Privatgrundstücken ist ohne spezielle Genehmigung nicht zulässig.

Nachbarschaftscafé „Zwischenhalt“ lädt wieder ein

Es ist wieder soweit, am 4. April beginnt die neue Saison in unserem gemeinnützigen Café Zwischenhalt.

Wir freuen uns schon darauf, besonders auf euch, die BesucherInnen. Aber auch auf liebe Leute, die Lust haben, mitzumachen und uns zu unterstützen im Bedienen, Backen und Gastfreundlich sein. Dazu bieten wir an drei verschiedenen Terminen eine Infoveranstaltungen an. Dort kann man einmal unverbindlich mehr über uns und unser Konzept erfahren und natürlich Fragen stellen. Die ehrenamtliche Hilfe trägt mit dazu bei, unser schönes Nachbarschaftscafé weiterleben zu lassen und mit Liebe zu füllen.

Die Termine sind:

02.04. | 15.00 – 16.00 Uhr

02.04. | 17.00 – 18.00 Uhr

09.05. | 17.00 – 18.00 Uhr

Treffpunkt: Eisenbahnwaggon

Wenn keiner der Termine passt, nicht schlimm, spricht, ruft uns an oder schreibt eine Mail. Wir freuen uns.

Nähere Infos unter Tel.: 033234-74444 oder im laufenden Betrieb.

Hinweisen können wir schon einmal auf unser Kulturprogramm

Zwischenspiel. Das haben wir im letzten Jahr gestartet und setzen es in 2025 fort. Im Gegensatz zu den Öffnungszeiten, die noch nicht 100% feststehen, vermutlich aber im ähnlichen Rahmen sind wie im letzten Jahr, können wir diese Termine und die auftretenden KünstlerInnen schon mitteilen:

09.05. Sarah Brendel – Konzert und Lesung

13.06. Paula Linke – Liedermacherin aus Leipzig

11.07. HerTree – wood meets voice

05.09. Duo Lineburg – Musik mit live Kunstinstallation

Es lohnt sich, immer mal wieder auf unsere Webseite zu schauen, nachzufragen, oder die Aushänge zu beachten, denn es ist nicht auszuschließen, dass wir unser Angebot durch Kinderlesung, public viewing der Frauenfußball EM und oder anderem erweitern. Eins ist schon in Planung: Elstaler Gesichtszüge ... Fotoshooting im Waggon – mit Ausstellung. Geplant im Frühling

Träger: Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Elstal im BEFG

info@zwischenhalt.de – 033234 74444

www.zwischenhalt.de – @eisenbahn.cafe.elstal



Bürgerinformation zum Thema: Längerer und flächendeckender Stromausfall (Blackout)

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wustermark,

die Herausforderungen, die uns durch unvorhersehbare Ereignisse und Katastrophen, z. B. wie einem längeren und flächendeckenden Stromausfall (Blackout), begegnen können, erfordern eine gute Vorbereitung. Im Falle eines solchen Blackouts, aber auch im Falle einer anderen und viele Einwohner der Gemeinde Wustermark betreffenden Katastrophe, wird die Gemeinde Wustermark unverzüglich eine zentrale Hilfsstelle in und an der

Dreifeld-Sporthalle in Elstal, Maulbeerallee 1

einrichten. Für die schnelle Er- und Einrichtung dieses „Katastrophenschutz-Leuchtturms“ sind alle vorbereitenden Maßnahmen abgeschlossen.

Wenn das öffentliche Leben und die Versorgung der Bevölkerung durch einen Katastrophenfall gestört ist oder gänzlich zum Erliegen kommt, bietet Ihnen diese zentrale Hilfsstelle, insbesondere im Falle eines langanhaltenden Stromausfalls, Schutz und eine erste Grundversorgung. Hierzu gehören u.a.

- persönliche Ansprechpartner und die Bereitstellung von Informationen zur aktuellen Lage,
- die Bereitstellung von Trinkwasser, sanitären Einrichtungen und einer Ersten-Hilfe-Versorgung
- die Möglichkeit sich selbst und mitgebrachte Vorräte aufzuwärmen sowie mobile Endgeräte (z.B. Handys) aufzuladen

Abhängig von Art und Dauer der eingetretenen Katastrophe werden an dieser zentralen Hilfsstelle weitere Hilfsleistungen, wie z. B. Schlafgelegenheiten, Decken und Babynahrung bereitgestellt.

Allerdings wird die Gemeinde Wustermark allein eine solche Katastrophe nicht bewältigen und alle Menschen zur gleichen Zeit versorgen können. Auch Ihre Mithilfe und Ihre Eigenvorsorge sind hier von besonderer Bedeutung.

Ich möchte Sie ermutigen, sich mit den Checklisten und Informationen des BBK (Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe) sowie des Landkreises Havelland zum Katastrophenschutz vertraut zu machen. So können Sie sicherstellen, dass Sie für den Ernstfall gut gerüstet sind.

Wichtige und nützliche Informationen finden Sie u.a. im Internet auf der Webseite

- des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (www.bbk.bund.de)
- und des Landkreises Havelland (www.havelland.de)

Viele weitere und wichtige Informationen zum Verhalten in Notfällen bietet Ihnen die **NINA Warn-App**. Diese liefert darüber hinaus wichtige und **offizielle Warnmeldungen** direkt auf Ihr Handy. Die NINA Warn-App finden Sie im iOS-Store und im Play-Store.

Noch ein wichtiger Hinweis:

Nutzen Sie den **Notruf der Feuerwehr (112) und der Polizei (110)** in einem Katastrophenfall nur im absoluten Notfall. Diese Leitungen sind für Menschen in akuten Notlagen reserviert. In einer Krisensituation ist es wichtig, dass diese Nummern für diejenigen verfügbar sind, die dringend Hilfe benötigen.

Bitte sehen Sie diese Informationen nicht als Grund zur Besorgnis, sondern als einen Hinweis, wie wir gemeinsam als starke Gemeinschaft in Krisenzeiten agieren können.

Mit besten Grüßen
Ihr Bürgermeister

Holger Schreiber



Artikel mit unserem Logo gibt es bei uns im Rathaus!



Zollstock 5€



Tasse 6€



Aufkleber Schwarz o. Weiß 1€
auf transparenter Folie (z.B. für das Auto)



Kugelschreiber aus Holz 3€



Jutebeutel 5€



Tasse in Grau 8€



Schlüsselband 2€

reflektierend mit Sicherheitsverschluss und Fahrkartenhülle



Schlüsselanhänger 2€
Einkaufswagenlöser mit Flaschenöffner

(Verkauf innerhalb der Öffnungszeiten des Bürgerbüros / Preise inkl. MwSt.)

Kinderfest mit Flohmarkt an der Elstaler Kirche

Am Sonntag dem 01. Juni 2025 feiern wir anlässlich des „Internationalen Weltkindertages“ auf der Kirchwiese an der Kirche Elstal in der Zeit von 11 bis 16 Uhr im Zusammenwirken mit dem Verein Mikado Havelland e. V., Jugendclub Elstal, ein buntes und fröhliches Fest. Das Programm ist wie in den Vorjahren wieder sehr abwechslungsreich und bietet für groß und klein diverse Angebote. Um 11.00 Uhr wird das Fest mit viel Gesang beim Familiengottesdienst eröffnet. Dann geht das bunte Treiben mit Spaß und Spannung weiter. Kinderkarussell, Hüpfburg, Kinderschminken, Mal- und Bastelangebote sowie Flohmarkt- und Verkaufsstände mit vielfältigen Sachen und Dingen. Natürlich kommt das leibliche Wohl auch nicht zu kurz, denn Kaffee und Kuchen sowie Grillangebote werden den Hunger vertreiben.

Um 15.00 Uhr treten die christlichen Liedermacher Gabriele und Amadeus Eidner aus Chemnitz mit einem Singspiel für die ganze Familie auf. **„Elisabeth – Wenn Holzwürmer eine Prinzessin zur Freundin haben.“** Dazu können passend „Elisabeth – Papierrosen“ mit Anleitung gebastelt werden.

Kommen sie einfach vorbei und lassen sie sich von guter Stimmung anstecken und vom Programm überraschen.

Wir sind und bleiben das „Eingangstor von Elstal“ und zeigen damit erneut, dass wir dieser Rolle gerecht werden. Als offene Kirche bieten wir nicht nur offene Gottesdienste, sondern auch vielfältige Angebote für alle Generationen!

Meldungen zum Flohmarkt bitte ab dem 05. Mai bis zum 23. Mai 2025 an das Pfarrbüro Tel. 033234/60276, Fax: 033234/242211 oder per E-Mail an: buero@pfarrsprengel-wustermark.de

Die Anmeldung ist zwecks Planung der zu belegenden Stellfläche auf der Kirchwiese zwingend notwendig.

Kinderfest mit Flohmarkt in Elstal

Sonntag, 01.06.2025

Zeit: 11 bis 16 Uhr

Einladung für groß und klein auf die Kirchwiese und in die Kirche

Folgendes Programm bieten wir im Zusammenwirken mit dem Verein Mikado Havelland e.V., Jugendclub Elstal

Eröffnung um 11Uhr mit einem Gottesdienst danach Belustigung und Spaß

- ▶ Kinderkarussell, Hüpfburg
- ▶ Kinderschminken, Mal- und Bastelstände
- ▶ Verkaufsstände mit vielfältigen Sachen und Dingen
- ▶ Kaffee- und Kuchenbasar, Grillangebote

und weitere Überraschungen, ganz im Sinne von: "lassen Sie sich überraschen"!

15.00 Uhr Auftritt der christlichen Liedermacher Gabriele und Amadeus Eidner aus Chemnitz

PS. Eigene Stände, Tische, Pavillions sind selber zu stellen. Statt Standgebühr wird um eine Kuchenspende gebeten.

i. A. Margit Paul – GKR Elstal

WUSTERWERK E.V. LÄDT EIN

NÄH- & REPAIRCAFÉ

Bring ein Projekt mit, zum Nähen, Stopfen, Flicken, Stricken... Auch für Anfänger:innen!

Wir helfen uns gerne gegenseitig bei unseren Projekten.

Nähmaschinen und einiges an Material könnt ihr bei uns mitnutzen. Kaffee, Tee und Snacks stellen wir! Auf Spendenbasis.

Einfach vorbeikommen, **alle sind willkommen!**

ALTES BACKHAUS
FRIEDRICH-RUMPF-STR. 16
WUSTERMARK
KONTAKT: ZAHARA@WUSTERWERK.DE

MITTWOCH
12. FEBRUAR
26. MÄRZ
9. APRIL
7. MAI
18. JUNI
16. JULI

**AB 15 UHR
BIS 18 UHR**



Eltern-Kind-Treff im Alten Backhaus

Treffpunkt für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren und ihre Eltern.

Möglichkeit zum lockeren Austausch und Spielen. Einfach ohne Anmeldung spontan vorbeikommen. Kaffee und Tee stehen bereit.

Termine
(Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat)
9.00 bis 10.30 Uhr

12. und 26. März
9. und 23. April
14. und 28. Mai
11. und 25. Juni
9. und 23. Juli

Altes Backhaus
Friedrich-Rumpf-Straße 16
Wustermark

Fragen gerne an Julia:
01578-1050534 (WhatsApp)
www.wusterwerk.de

Eintritt frei.
Über eine kleine Spende freuen wir uns.



WusterMARKT

Der Markt für Gutes aus der Region




Samstag
10. Mai 2025
13-18 Uhr
Auf dem Pfarrhof
Friedrich-Rumpf-Str. 11
Wustermark

regional & vielfältig

Gefördert durch:



Eine Kooperation von:



ANDREAS ZIEGER

BELLA LIERE

BESSER

SOX

NACH SECHS

ALS FÜNF VOR ZWÖLF.

10. Mai 2025

Einlass 18:00 Uhr Beginn 19:00 Uhr

Aula der Oberschule in Elstal



Fotografie: charlotte 25

Karten sind am 8. April ab 09:00 Uhr im Wartebereich des Bürgeramtes im Rathaus erhältlich.

Restkarten können danach während der regulären Öffnungszeiten im Bürgeramt erworben werden.

Organisiert durch den Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark.

3. integratives Osterbacken der Grundschulen Gemeinde Wustermark

Samstag 05. April 2025

Von 09:00 bis 13:00 Uhr

Ort: Grundschule
Schulzentrum Heinz Sielmann

Eingang über Puschkinstraße,
14641 Wustermark Elstal



Programm:

Gemeinsames Frühstück ab 09:00 Uhr
Gemeinsames basteln, malen
Backen und Spass haben ...
ab 13:00 gemeinsamer Rückbau



Begrenzte Teilnehmerzahl. Bitte melden Sie sich bis zum 28.03.2025 mit Ihrer Familie per Mail unter Nennung des Namens, Schulklasse, Schule, Begleitung an unter:

backen@wustermark.de



Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos! Spenden für das gemeinsame Frühstück, Dekorationsmittel sind herzlich willkommen! Es wird eine Spendenbox geben. Die Veranstaltung wird durch die Gemeinde Wustermark und Ihrer Spende finanziert.

Fragen? Anregungen? Whatsapp:
<https://chat.whatsapp.com/FOQx4qeW1m6BBvs4cB3qGr>



Blut ist einzigartig: Diese wichtigen Aufgaben erfüllt das „flüssige Organ“ im Körper

Rund fünf bis sechs Liter Blut zirkulieren im Kreislauf eines erwachsenen Menschen. Das Blut setzt sich zusammen aus etwa 55% Blutplasma, also dem flüssigen Bestandteil, und etwa 45% festen Bestandteilen. Dies sind die Blutzellen, wobei in rote und weiße Blutkörperchen und die Blutplättchen unterschieden wird. Was sind die Hauptaufgaben der lebensnotwendigen Flüssigkeit „Blut“?

- Versorgung von Organen und Gewebe mit Sauerstoff und Nährstoffen
- Entsorgung von Kohlendioxid und anderen „Abfallprodukten“ der Körperzellen
- Wärmeregulation im Körper
- Transport von Hormonen und weiterer Botenstoffe für die Verteilung wichtiger Informationen im Körper
- Abwehr von Krankheitserregern
- Blutstillung bei Wunden

Während früher das sogenannte „Vollblut“ transfundiert, also übertragen wurde, werden Blutspenden heute immer in die Blutbestandteile aufgetrennt, die dann je nach Bedarf beim Patienten eingesetzt werden können. Dies erlaubt den gezielten und sparsamen Einsatz für eine effiziente Behandlung. Zum Einsatz kommen dabei Konzentrate aus roten Blutkörperchen, aus Blutplättchen und das Blutplasma. Da die aus dem Vollblut gewonnenen Präparate nur eine kurze Haltbarkeit von teilweise wenigen Tagen haben, ist das

kontinuierliche Engagement von Blutspenderinnen und -spendern für viele Patienten lebenswichtig.

Um die Patientenversorgung auch **rund um die Osterfeiertage** sicherstellen zu können, bietet der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost **an einigen Spendeorten Blutspendetermine am Karsamstag, 19. April 2025**, an.

In dem Podcast „500 Milliliter Leben“ des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost informiert ein Mediziner des Blutspendedienstes in der Episode „Das flüssige Organ – Was unser Blut alles kann“ auf verständliche und unterhaltsame Weise über die Bestandteile des Blutes und deren Aufgaben im menschlichen Körper.

<https://www.blutspende.de/podcast> oder <https://www.blutspende.de/magazin/von-a-bis-0/podcast-blut-das-fluessige-organ>

Für alle DRK-Blutspendetermine wird um Terminreservierung gebeten, die online <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/> oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 oder über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

Wissenswertes rund um das Thema Blutspende ist im digitalen Blutspende-Magazin www.blutspende.de/magazin oder im Podcast „500 Milliliter Leben“ www.blutspende.de/podcast zu finden.

Blutspendetermine für den Monat April 2025 aus dem Bereich HVL & Spandau

Mi., 02.04.25	Gemeindesaal Schönwalde , (1. OG) Berliner Allee 3, 146421 Schönwalde Parken kostenlos - https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Schoenwalde	14.30 bis 19.30 Uhr
Fr., 11.04.25	Dallgow-Döberitz , Rathaus Dallgow-Döberitz, Wilmsstraße 41 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/rathaus	15.00 bis 19.00 Uhr
Di., 15.04.25	Falkensee , Schule Am Akazienhof, VHS im UG, Poststr. 15 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Falkensee	15.00 bis 19.00 Uhr
Di., 15.04.25	Nauen , OSZ, Zu den Luchbergen 26-34 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen	15.00 bis 19.00 Uhr
Spandau:		
Mo., 31.03.25	Spandau, Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11B https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus Parken für Blutspendende kostenlos	14.30 bis 18.30 Uhr
Mi., 23.04.25	Spandau, Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11B https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus Parken für Blutspendende kostenlos	14.30 bis 18.30 Uhr

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig! Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

Der Erscheinungstermin des nächsten Amtsblattes

► **Erscheinungstermin Amtsblatt: 20.06.2025**

Redaktionsschluss 03.06.2025

Sitzungstermine 2025

Datum	Uhrzeit	Sitzungsname
28.04.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Hoppenrade
05.05.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Elstal
06.05.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Buchow-Karpzow
07.05.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Priort
07.05.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Wustermark
08.05.	18.30 Uhr	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt
12.05.	18.30 Uhr	Ausschuss für Bildung und Soziales
13.05.	18.30 Uhr	Ausschuss für Bauen und Wirtschaft
14.05.	18.30 Uhr	Haushalts- und Finanzausschuss
15.05.	18.30 Uhr	Hauptausschuss
27.05.	18.30 Uhr	Gemeindevertretersitzung

– Änderungen vorbehalten –

Die Tagesordnungen und Örtlichkeiten der einzelnen Sitzungen sind 8 Tage vor der Sitzung den Bekanntmachungskästen zu entnehmen. Zusätzlich finden Sie die Tagesordnungen und Örtlichkeiten unter <https://ris-wustermark.komfa.de/>. Interessierte Bürger können persönlich oder nach rechtzeitiger Anmeldung (2 Tage vor der Sitzung) unter [situation-online@wustermark.de](mailto:sitzung-online@wustermark.de) online an der Sitzung teilnehmen. Die Onlineteilnahme ist derzeit lediglich bei den Fachausschüssen der Gemeinde Wustermark möglich.

Gremienmitglieder der Gemeinde Wustermark

Funktion	Name	Adresse	Fraktion/ Partei	Telefonnummer/ E-Mailadresse
Ortsvorsteherin Buchow-Karpzow	Frau Martina Kubik	Priorter Straße 12 14641 Wustermark OT Buchow-Karpzow	parteilos	033234/89446 0175/347 06 59 kubik.martina@web.de
Ortsvorsteher Elstal	Herr Matthias Kunze	Ernst-Walter-Weg 40 14641 Wustermark OT Elstal	SPD	033234/8 62 77 Fax: 033234/86279 m.kunze@spd-wustermark.de
Ortsvorsteherin Hoppenrade	Frau Martina Gerth	Rosenweg 21 14641 Wustermark OT Hoppenrade	WWG	033234/8 89 91 martina.gerth@web.de
Ortsvorsteher Priort	Herr Reiner Kühn	Priorter Dorfstraße 36 14641 Wustermark OT Priort	CDU	033234/29 95 56 reiner.kuehn@gmx.net
Ortsvorsteher Wustermark	Herr Roland Mende	k. A. 14641 Wustermark	WWG	033234/600 34 roland-mende@t-online.de
Fraktionsvorsitzende CDU/FDP	Frau Margarita Stark	k. A. 14641 Wustermark	CDU	0151/221 614 19 info@stark-margarita.de
Fraktionsvorsitzende WWG	Frau Ulrike Bommer	Dorfstraße 11 14641 Wustermark GT Wernitz	WWG	k. A. k. A.
Fraktionsvorsitzender SPD	Herr Steven Werner	k. A. 14641 Wustermark OT Elstal	SPD	0176/700 514 74 steven.werner@freenet.de steven.werner@spd-wustermark.de
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Herr Thomas Türk	k. A. 14641 Wustermark OT Hoppenrade	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	0172/907 83 29 ltn.tuerk@t-online.de
Fraktionsvorsitzender Die Linke	Herr Fabian Streich	Humboldtweg 15 14641 Wustermark OT Elstal	Die Linke	k. A. info@fabian-streich.de
Vorsitzender Hauptausschuss	Herr Steven Werner	k. A. 14641 Wustermark OT Elstal	SPD	0176/700 514 74 steven.werner@freenet.de steven.werner@spd-wustermark.de
Vorsitzender Gemeindevertretung	Herr Enrico Lindhorst	Am Speisehaus der Nationen 1 14641 Wustermark OT Elstal	CDU	0162/811 15 01 enrico.lindhorst@mail.de

k. A. – keine Angabe

Notfallnummern

NOTRUF

Polizei	☎ 110
Polizeiwache Nauen	☎ 03321/4000
Feuerwehr	☎ 112
Rettungsdienst & Krankentransport (über FF-Leitstelle)	☎ 112
Kassenärztlicher Notdienst	☎ 116 117
Zahnärztlicher Notdienst	www.zahnarzt-notdienst.de
Apothekennotdienst	www.aponet.de
Drogennotdienst	☎ 030/192 37
Giftnotruf	☎ 030/192 40
Tierärztlicher Kleintiernotdienst	☎ 01805/84 37 36; www.vetnotdienst.de

NOTFALLSEELSORGE

Opfernotruf Weißer Ring	☎ 01803/34 34 34
Notfallseelsorge	☎ 0800/1 11 01 11 ☎ 0800/ 1 11 02 22
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	☎ 08000/116 016

Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser	☎ 03385/50 36 15
Kinder- und Jugendtelefon	☎ 0800/1 11 03 33
Elterntelefon	☎ 0800/1 11 05 50
Schwangere in Not	☎ 0800/4 04 00 20
Gebärdentelefon für Gehörlose/Hörgeschädigte	www.gebaerdentelefon.de
Silbernetz – Hilfs- und Kontaktangebot für ältere Menschen	☎ 0800/470 80 90

HAVARIEDIENSTE

Strom: E.DIS AG	☎ 03361/7 33 23 33
https://www.e-dis-netz.de/de/energie-service/aktuelle-stoerungen.html	
Gas: NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	☎ 0331/7 49 53 30
Wasser und Abwasser:	
Wasser- und Abwasserverband „Havelland“	☎ 033831/4 07 90
Mobile Fäkalentsorgung	☎ 03321/7 46 20
Deutsche Telekom AG	☎ 0800/3 30 10 00

Service – Kontakte und Öffnungszeiten

GEMEINDE WUSTERMARK

Postanschrift:	Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark		
Telefonzentrale:	☎ 033234/73-0		
Telefax:	033234/73-250		
E-Mail:	info@wustermark.de		

ÖFFNUNGSZEITEN BÜRGERAMT:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr		

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS/KASSE:

Montag	geschlossen		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen		

ÖFFNUNGSZEITEN BIBLIOTHEK:

Montag	geschlossen		
Dienstag	13.30 – 18.00 Uhr		
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	11.30 – 16.00 Uhr		
Freitag	geschlossen		

TELEFONVERZEICHNIS DER VERWALTUNGSMITARBEITER

Vorwahl: 033234 | Faxnummer: 033234/73-250

BÜRGERMEISTER:

Sekretariat	☎ 73-231
Sitzungsdienst / Öffentlichkeitsarbeit	☎ 73-223
Brandschutz / Gemeindebrandmeister / Gerätewart	☎ 73-225 / -245
Datenschutz	☎ 73-229
Gleichstellung	☎ 73-344

FACHBEREICH I | ZENTRALE DIENSTE UND BÜRGERAMT & KITA

Bürgeramt	☎ 73-321
Wahlen	☎ 73-333
Kitaservice	☎ 73-326
Personalverwaltung	☎ 73-327
IT / Administration	☎ 73-343
Fundbüro	☎ 73-244

FACHBEREICH II | GEMEINDEENTWICKLUNG, KLIMASCHUTZ & SOZIALES

Planung / Projektsteuerung	☎ 73-262 / -243
Bauleitplanung	☎ 73-226 / -262 / -243
Räumliche Planung und Entwicklung	☎ 73-208
Klima- und Umweltschutz	☎ 73-252
Schulen / Kultur	☎ 73-227
Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung	☎ 73-259

FACHBEREICH III | BAUEN UND ÖFFENTLICHE ORDNUNG

Hoch- / Tiefbau	☎ 73-202 / -201 / -246
Gebäudemanagement	☎ 73-224
Straßenreinigung / Winterdienst	☎ 73-228
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	☎ 73-206
Beitragsrecht und Haushalt	☎ 73-266
Baubetriebshof	☎ 73-750

FACHBEREICH IV | FINANZEN, LIEGENSCHAFTEN & WIRTSCHAFT

Gemeindekasse	☎ 73-237
Gemeindesteuern	☎ 73-222
Geschäftsbuchhaltung / Haushalt	☎ 73-324
Vollstreckung	☎ 73-256
Liegenschaftsverwaltung / GVZ	☎ 73-209 / -232

SCHIEDSSTELLE

Herr Watzek	☎ 0171/433 44 51
-------------	------------------

SENIORENBEIRAT

Frau Schiewe	☎ 033234/60270
--------------	----------------

INKLUSIONSBEIRAT

Herr Neumann	☎ 0178/2904978
--------------	----------------

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark – Amtlicher Teil –

Herausgeber:

Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister

Anschrift:

Gemeinde Wustermark, Öffentlichkeitsarbeit
Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
Telefon: 03 32 34/73-0
Fax: 03 32 34/73-250
E-Mail: amtsblatt@wustermark.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und wird an alle Wustermarker Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Ausserdem ist es kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.